

PAS - Ein Zwei-Phasen-Modell

von

Uwe Jopt und Katharina Behrend
Universität Bielefeld

I. Einleitung

1. Trennung und Umgangsstörungen

Obwohl sich vor dem Hintergrund von fast 200 000 Scheidungen jährlich die Aufkündigung der familialen Lebensgemeinschaft aus gesellschaftlicher Sicht längst auf ein nüchternes demographisches Merkmal reduziert hat, führt Trennung die Betroffenen - Erwachsene wie Kinder - meist in eine schwere Lebenskrise, ganz gleich, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht. Davon am stärksten betroffen sind zwar meist die Kinder; dies darf jedoch nicht darüber hinweg täuschen, dass auch die Gefühlswelt der Erwachsenen massiven Erschütterungen ausgesetzt ist; jedenfalls dann, wenn sie - zu diesem Zeitpunkt fast Regelfall - nicht auch "emotional" getrennt sind.

Die größten Auswirkungen hat Trennung auf die *Beziehungen* aller Beteiligten, wobei bei den Erwachsenen vor allem die *Kommunikation* gestört, während auf Seiten des Kindes meist der *Kontakt* zum getrennt lebenden Elternteil betroffen ist.¹ Dies ist Folge der elterlichen Spannungen, die u. U. so gravierende seelische Belastungen auslösen können, dass das Kind jegliche Besuche zumindest vorübergehend einstellen möchte. Kontaktprobleme, bis hin zur Besuchsverweigerung, gehören somit geradezu zur Normalität einer Trennungsphase. Sie klingen allerdings sofort wieder ab, sobald sich die Beziehung zwischen den Eltern entspannt.²

Bedenklich werden sie erst dann, wenn die Erwachsenen - wobei einer allein bereits genügt - selbst nach längerer Zeit immer noch nicht in der Lage sind, ihre wechselseitige Unversöhnlichkeit wieder abzubauen. Denn dann ist das Kind gezwungen, zwischen zwei isolierten und unverbundenen (Liebes-)Welten in einer Art "paralleler Elternschaft" zwischen Mutter und Vater hin und her zu pendeln. Eine Zumutung, die mit erheblichen Schädigungen der kindlichen Persönlichkeit einher geht (Furstenberg & Cherlin, 1993).

Viele Trennungskinder haben nicht die Kraft, solche Wechselbäder dauerhaft auszuhalten und brechen irgendwann ohne ersichtlichen Grund den Kontakt zu einem Elternteil ab, meist ist dies der außerhalb lebende. Wie lange solche Abbrüche dauern, weiß zwar niemand, da es hierzu keine Untersuchungen gibt. Bekannt ist jedoch, dass in der Vergangenheit bereits ein Jahr nach Scheidung gut die Hälfte aller Kinder keinen Kontakt mehr zum getrennt lebenden Elternteil, meist dem Vater, hatte (Napp-Peters, 1995). Inwieweit sich diese Verhältnisse nach Inkrafttreten des

Kindschaftsrechtsreformgesetzes im Sommer 1998 verändert haben, ist nicht bekannt. Wie von vielen Richtern und Anwälten zu hören ist, beschäftigen Umgangskonflikte die Familiengerichte heute jedoch zunehmend mehr.

Neben solchen Kindern, die Kontakte vorübergehend ablehnen, um sich auf diese Weise der spannungsgeladenen Atmosphäre zwischen ihren Eltern zu entziehen, gibt es noch eine andere, wesentlich kleinere Gruppe, die zwar ebenso reagiert. Hier kommt jedoch hinzu, dass die Kinder ihre Ablehnung zugleich mit massiven Verbalattacken - Anklagen, Abwertungen, Beschimpfungen und Beleidigungen dieses Elternteils - verknüpfen (s. Kasten 1/Anhang).

Zugleich stehen sie in absoluter Loyalität zum Betreuenden. Ihn schildern sie in den rosigen Farben als im Grunde "vollkommenen Menschen". Da stets auch dieser Erwachsene dem früheren Partner gegenüber extrem negativ eingestellt ist, sieht sich der Ausgegrenzte - als Expartner und Elternteil - einer "Koalition der Feindseligkeit" gegenüber.

Die verbalen Angriffe des Kindes sind zwar ebenso aus der Dynamik des Trennungsprozesses hervorgegangen, wie alle anderen Versuche, sich den elterlichen Konflikten zu entziehen, auch. Andererseits sind sie so außergewöhnlich - schließlich gelten sie einer der beiden Personen, die alle Kinder mit Abstand am stärksten positiv besetzen -, dass sie in den letzten Jahren zunehmend stärker das Interesse der Fachwelt hervorriefen.

Sowohl Kinderkundler, wie auch Juristen, sind sich allerdings keineswegs einig, ob mit der Ablehnung eines Elternteils zugleich eine so große Kindeswohlgefährdung verbunden ist, dass sich der staatliche Wächter Gericht um ihre Beseitigung kümmern muss. In der Praxis folgen Richter, Jugendhilfe und Gutachter zwar überwiegend dem (angeblichen) Kindeswillen, indem der Umgang wunschgemäß für begrenzte Zeit, manchmal auch unbefristet, ausgesetzt wird. Wodurch der Eindruck entsteht, auch hierbei handle es sich lediglich um ein passageres Trennungsphänomen, das sich mit der Zeit von selbst erledigt.

Von wissenschaftlicher Seite hingegen wurde in der Vergangenheit vor allem durch den Kinder- und Jugendpsychiater Richard Gardner – der diesen Symptomkomplex 1992 erstmalig beschrieb, systematisierte und als *Parental Alienation Syndrome* („PAS“) bezeichnete - mit Nachdruck vor einer Bagatellisierung gewarnt und ein

unverzögliches, ggf. auch brachiales Einschreiten des Staates zur Beseitigung der Kontaktstörung gefordert (Gardner, 1998).

Alle bisherigen Analysen von PAS haben allerdings immer noch – worauf Rexilius (1999) zu Recht hinweist – eher *deskriptiven* Charakter. Deshalb ist es das Ziel der nachfolgenden Ausführungen, erstmals ein *Erklärungsmodell* vorzustellen, das zum einen die Voraussetzungen spezifiziert, unter denen dieses Syndrom entsteht; zum anderen werden Konsequenzen für die gerichtliche Praxis aufgezeigt, die sich von den bekannten Vorschlägen in manchen Punkten unterscheiden. Zunächst soll jedoch kurz der gegenwärtige Stand der Diskussion aufgezeigt werden.

2. Das PAS-Konzept von Gardner

Nach Gardner besteht die zentrale Voraussetzung für die Entstehung eines PA-Syndroms in einer subtilen Beeinflussung des Kindes durch den betreuenden Elternteil, mit dem Ziel, dass es die eigene ablehnende Haltung gegenüber dem Ex-Partner teilt. Diesen Prozess der Einflussnahme - der zumeist bewusst beginnt, nach und nach aber auch automatisiert und damit eher unbewusst ablaufen kann³ - bezeichnet er als „Programmierung“ bzw. „Gehirnwäsche“ (s. auch Clawar & Rivlin, 1991).

Als Motiv wird in erster Linie die Angst vor dem (sorgerechtlichen) Verlust des Kindes sowie einer dadurch bedingten Beeinträchtigung bestehender Bindung angenommen. Hinzu kommen können aber auch noch weitere Faktoren, die mit den Emotionen und Gedanken des Erwachsenen zu tun haben - wie Verletztheit, Wut, Machtstreben oder finanzielle Interessen. Ziel sei es in jedem Fall, die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil möglichst zu zerstören und damit die eigene Vormachtstellung bei ihm zu sichern.

Diese Taktik sei sehr viel häufiger bei Müttern als bei Vätern zu beobachten, was allerdings nicht statistisch (85 % aller Trennungskinder leben im mütterlichen Haushalt), sondern in erster Linie damit begründet wird, dass Sorgerechtsentscheidungen nicht mehr so selbstverständlich wie früher zu ihren Gunsten ausfallen, so dass Frauen verstärkt versuchen, über eine *Instrumentalisierung des Kindes* – d. h. seine „freiwillige“ Entscheidung für sie - den Verlust ihres früheren „natürlichen Vorrechts“ wettzumachen (Gardner, 1998, S. 39).

Weitere Gründe für diese Ungleichverteilung sollen darin liegen, dass Frauen - als das „schwächere Geschlecht“ - generell eher zum *emotionalen Missbrauch* (über verbale und psychologische Strategien der Einwirkung auf Kinder) neigen, während Männer diesbezüglich den Einsatz *physischer Gewalt* bevorzugen. In Bezug auf PAS folgt hieraus, dass Väter – als relativ seltene Betreuer ohnehin in ihren Einwirkungsmöglichkeiten deutlich eingeschränkt – nicht annähernd so erfolgreiche Beeinflusser sind wie Mütter, da die Programmierung nie offen, sondern immer über subtile Bahnen der Einflussnahme erfolgt (Gardner, 1998, S. 127–128). Tatsächlich hat Gardner als Programmierer dann auch fast nur Frauen vor Augen, das ist in seinen Veröffentlichungen nicht zu übersehen (und wohl auch der Grund dafür, dass er für viele PAS-betroffene Väter zur Galionsfigur wurde).

Programmierung und Gehirnwäsche werden wohl als notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzungen dafür angesehen, dass sich ein PA-Syndroms ausbilden kann. Denn derartige Einflussnahmen allein können zwar grundsätzlich durchaus ausreichen, um Kinder dazu zu bewegen, den Kontakt abubrechen. Abwertungen bis hin zur offenen Feindseligkeit müssen damit jedoch keineswegs einher gehen. Um von PAS zu sprechen, muss deshalb ausdrücklich noch eine „kognitive Komponente“ hinzu kommen: vom Kind selbst ins Spiel gebrachte Verunglimpfungen, die im Einzelfall sogar weit über die Vorwürfe des betreuenden Elternteils hinaus gehen können.⁴

In diagnostischer Hinsicht lasse sich das kindliche Verhalten – verstanden als eine Mischung aus Erwachsenenindoktrination und „draufgesattelten“ eigenen Anteilen – acht sogenannten „Kardinalsymptomen“ zuordnen (Gardner, 1998², S. 76):

- Verunglimpfungskampagnen
- Absurde Rationalisierungen der Verunglimpfungen
- Fehlende Ambivalenz
- Betonung „eigenständigen Denkens“
- Reflexive Unterstützung des betreuenden Elternteils
- Fehlende Schuldgefühle
- „Entliehene Szenarien“
- Ausweitung der Feindseligkeiten auf weitere Angehörige des abgelehnten Elternteils

Da nicht immer alle Merkmale gleichzeitig vorliegen müssen, um auf PAS zu schließen, Gardner andererseits jedoch offen lässt, wie viele Indikatoren erforderlich sind, fällt es allerdings nicht immer leicht, eine klare Diagnose zu stellen. Was aber noch mehr irritiert: zusätzlich wird auch noch nach dem *Schweregrad* der Umgangsstörung (mild, moderat, schwer) unterschieden, der davon abhängen soll, in welcher Intensität das gesamte Syndrom zu beobachten ist⁵.

Dabei ist der niedrigste Ausprägungsgrad durch ein im Wesentlichen „unauffälliges“ Erscheinungsbild gekennzeichnet:; wie z. B. "*minimale* Verleumdungskampagne"; "*normale* Ambivalenz"; "*gutes* Verhalten während Besuchen"; "*starke, gesunde* oder *minimal pathologische* Bindungen zum abgelehnten Elternteil"; "*keine Unterstützung* des programmierenden Elternteils". Doch durch diese - überdies äußerst schwammigen - Attribute sind sämtliche Merkmale nun nicht mehr eindeutig interpretierbar. Mit der Folge, dass derselbe Befund, z. B. "normale Ambivalenz", in Abhängigkeit vom Diagnostiker sowohl positiv als auch negativ interpretiert werden kann (Salzgeber & Stadler; 1998; Rexilius, 1999).

Zur Frage, warum Kinder überhaupt derart extrem beeinflussbar sind, nimmt Gardner an, dass ihre einseitige Parteinahme eine Art *Copingstrategie* darstellt, um sich einem auf Dauer unerträglichen Konflikt zu entziehen. Sie spüren, dass sie den Betreuenden enttäuschen würden, wenn sie ihre Liebe zum anderen offen zeigten. Um der Angst zu begegnen, ihn aufgrund mangelnder Loyalität möglicherweise auch noch zu verlieren, übernehmen deshalb - insbesondere jüngere - Kinder lieber seine negative Einstellung zum Ex-Partner. Insofern bestehe eine Empfänglichkeit für PAS grundsätzlich auf allen Altersstufen, am stärksten ausgeprägt sei sie jedoch bei jüngeren Kindern.

3. Deutsche Rezeption

Im deutschsprachigen Raum wurde Gardners PAS-Konzept vor allem durch O.-Kodjoe & Koeppel (1998; Kodjoe & Koeppel, 1998) bekannt, nachdem ein erster Hinweis von Klenner (1995) zunächst ohne Resonanz geblieben war. Unglücklicherweise übernahmen die Autoren – Psychologin und Rechtsanwalt - allerdings nicht nur Konzeption und Bezeichnung, sondern relativ unkritisch auch das - an Zeiten des „Kalten Krieges“ erinnernde - Vokabular des amerikanischen Psychiaters. Dadurch entstand – insbesondere in den Reihen betroffener Väter - der

Eindruck, dass die verbreitete Aufspaltung von Eltern in (böse) „Täter“-Mütter und (gute) „Opfer“-Väter jetzt auch wissenschaftlich bestätigt wurde.⁶

Hinzu kamen widersprüchliche Schilderungen der psychischen Befindlichkeit von PAS-Kindern, die ebenfalls dazu beitrugen, das Bild von der Alleinschuld des betreuenden Elternteils zu bekräftigen. So wurde einerseits behauptet, diese Kinder hätten bereits zum Zeitpunkt des *Kontaktabbruchs* - vom Streit ihrer Eltern zermürbt - die Beziehung zum anderen Elternteil „*resigniert aufgegeben*“ (O.-Kodjoe & Koepfel, 1998, S. 13).

Dieser Vorstellung eines eher *passiven* Kindes wurde an anderer Stelle das genaue Gegenteil gegenüber gestellt, wonach die Gehirnwäsche so „*umfassend und kindgerecht*“ sei, „*dass die ihr unterzogenen Kinder eigene Energien mobilisieren und die Ablehnung des Zielobjekts zusätzlich „auf ihre Weise“ betreiben*“ (S.13). Womit sich jetzt das Hauptaugenmerk wieder auf ein mit dem Beeinflussenden *aktiv kooperierendes* Kind richtete.

Auch die von Gardner übernommene Vorstellung, wonach PAS in jeder Altersphase, vom zweiten Lebensjahr bis hin zur Volljährigkeit, auftreten könne, begünstigte keine differenzierte Betrachtung des Syndroms, sondern schürte eher Visionen, wonach nahezu jedes Trennungskind PAS entwickeln könnte, sofern der betreuende Elternteil nur negativ genug über den Ex-Partner sprach (vgl. Salzgeber, Stadler, Schmidt & Partale, 1999).

Zusammenfassend wurde das gesamte Konzept von mehreren Seiten nachhaltig kritisiert. So wurde behauptet, dass diese Umgangsstörung längst bekannt (und unter Kontrolle) sei, so dass es sich lediglich um „*alte(n) Wein in neuen Schläuchen*“ (Stadler & Salzgeber, 1999) und letztlich – wegen neuerer Erkenntnisse der Scheidungsforschung - sogar um einen „*Rückschritt*“ handle (Salzgeber, Stadler, Schmidt & Partale, 1999, S. 107). Zudem lade PAS, weil nicht klar genug abgegrenzt, zur inflationären Verwendung ein und werde auf diese Weise leicht zum „*Allheilmittel oder psychologisch verbrämte(n) Keule*“, zum „*Superkriterium*“ im Sorgerechtsstreit (Salzgeber & Stadler, 1998, S. 168, 170). Mit der Konsequenz, dass sich letztlich *jede* Beziehungsstörung eines Kindes zum Besuchselternteil allein auf den Egoismus des Ex-Partners zurückführen ließe.

Darüber wurde die Vorstellung einseitiger Kausalität zu Lasten des betreuenden Elternteils angegriffen. Hierdurch werde - unter Missachtung der komplexen

familiendynamischen Zusammenhänge - lediglich die im Familienrecht längst überwunden geglaubte Schuldfrage quasi „*durch die Hintertür*“ wieder eingeführt, und - schlimmer noch - im selben Atemzug auch gleich beantwortet (Stadler & Salzgeber, 1999, S. 235).

Tatsächlich, so die Kritiker, seien eher ganz andere Faktoren für die Entstehung von Umgangsschwierigkeiten von Bedeutung. So könne die Ablehnung eines Elternteils oft allein auf eine schon zu Ehezeiten nicht sehr enge Bindung zurückgeführt werden; oder auch auf dessen Schwierigkeiten, seinem Kind genug Zuwendung oder Förderung zukommen zu lassen.

Abschließend wird – darauf werden wir später zurück kommen - noch darauf hingewiesen, dass die für PAS angeblich typische „kognitive Komponente“ keineswegs - wie von Gardner oder O.-Kodjoe & Koeppel postuliert - in allen Altersklassen zu beobachten sei, sondern nur bei Kindern im Alter von 9 bis 13 Jahren (Stadler & Salzgeber, 1999, S. 233). Sie würde auch nicht durch Indoktrination des betreuenden Elternteils „eingepflegt“, das Kind lerne vielmehr „*durch Verstärkung*“, wie es sich aktiv emotionale Unterstützung seitens des mit ihm lebenden Erwachsenen verschaffen kann⁷. Insofern seien auch die bekannten Schwarz-Weiß-Bilder, in die Mutter und Vater gepreßt werden, keine Besonderheit, sie stellen vielmehr entwicklungsabhängige Verhaltensweisen dar, die keiner besonderen Hervorhebung bedürfen, da sie „*eine altersgemäße Antwort auf überdauernde Elternkonflikte*“ seien (1999, S. 233).

Damit beschreibt PAS aus dieser Sicht lediglich eine von vielen Umgangsstörungen, wobei die Verunglimpfung des ausgegrenzten Elternteils nicht als Besonderheit, sondern allenfalls als „*Hinweis*“ auf eine „*erheblich eingeschränkte Kompetenz in einem Teilbereich von Erziehungskompetenzen eines Elternteils*“ (Salzgeber & Stadler, 1998, S. 170) verstanden wird. Die Autoren warnen jedoch davor, das Kindeswohl „*nur auf der Beziehungsebene*“ anzusiedeln, denn dadurch würden letztlich andere, ihrer Meinung nach „*entscheidende*“ Kriterien - wie Wille des Kindes, elterliche Förderkompetenz, Kontinuität, etc. - in ihrer tatsächlichen Bedeutung verkannt. Eine Vorrangstellung komme der Beziehungsqualität zwischen Kind und Eltern jedenfalls nicht zu (S. 169).

Letztendlich, so ihr Fazit, bringe das Konzept im Prinzip keine neuen Erkenntnisse für die Gestaltung von Umgangsregelungen bzw. die Auswahl des

Sorgeberechtigten. Vielmehr handle es sich lediglich um die - unnötig dramatisierte - Neuauflage altbekannter Kontaktstörungen nach Trennung.

Zu diesem Ergebnis kommt auch Rexilius (1999), wenn er erklärt, auf das Konzept schon deshalb verzichten zu können, weil aus systemischer Sicht Umgangsstörungen jedem Trennungsprozess immanent und mit den bekannten Techniken der Familientherapie auch gut in Griff zu bekommen seien.⁸ Ein als Systemmerkmal verstandenes Konzept von „Kindeswohl“ reiche deshalb völlig aus und mache eine „Schublade“ PAS überflüssig. Zudem führe eine „*kriegerische Sprache*“ zwangsläufig nur zur Parteinahme für einen Elternteil, was „*Fronten schafft, wo nichts wichtiger wäre, als sie zu beseitigen*“ (S. 155).

Vor allem aber stellt er die Notwendigkeit eines neuen Konzepts deshalb in Frage, weil er alle Warnungen vor angeblich ganz besonders hohen Risiken bei PAS für maßlos übertrieben hält: „*Jeder trägt traumatische Erfahrungen und neurotische Besonderheiten ... mit sich herum, die ihre Spuren im späteren Leben hinterlassen und sich manchmal dramatisch auswirken, auch ohne PAS*“ (S. 152).

4. PAS – ein Syndrom von klinischem Wert

Zumindest dieser Vorwurf ist gänzlich unberechtigt: PAS – verstanden als *Kombination* von Kontaktabbruch in Verbindung mit massiven Verunglimpfungskampagnen – beschreibt keineswegs irgendeine beliebige Umgangsstörung. Wäre dies so, dann handelte es sich in der Tat lediglich um „alten Wein in neuen Schläuchen“, und das gesamte Konzept, hierzulande gerade erst „entdeckt“, könnte gleich wieder in der Versenkung verschwinden. Wo immer jedoch der „kognitive Anteil“ auf Seiten des Kindes fehlt, da handelt es sich eben *nicht* um PAS, sondern um eine der vielen anderen Kontaktstörung, die im Zusammenhang mit Trennung auftreten können.

Zwar war in der Presse zu lesen, dass der Sonderfall bereits in gut 90 Prozent aller Sorgerechtsstreitigkeiten vorkomme; doch hier handelt es sich ganz offensichtlich um ein Missverständnis, denn Gardner, von dem diese Angabe stammt, bezog sich damit ausschließlich auf die Zahl der ihm als Sachverständigen bzw. Kinderpsychiater *vorgestellten* Fälle, und unter diesen ist die Quote natürlich erheblich höher, als für die gesamte Scheidungspopulation.

Wie groß der Anteil von PAS-Kindern wirklich ist, das weiß niemand. Wegen der durch die Kindschaftsrechtsreform geschaffenen Erschwerung, das alleinige Sorgerecht zu erlangen, ist allerdings zu befürchten, dass diese Gruppe zukünftig kräftig anwachsen wird.

Doch gleichwie: Wenn ein Trennungskind - ohne nachvollziehbaren Grund (!) – einen bis dahin geliebten und fest in sein Leben eingebundenen Elternteil plötzlich ablehnt und ihn regelrecht zum „Monster“ erklärt, dann verschlägt dies selbst dem Professionellen die Sprache, macht beklommen und hilflos. Insofern unterschätzt jeder, der PAS lediglich als *eine* Möglichkeit ansieht, selbstschützend auf die Spannungen und Konflikte zwischen Trennungseltern zu reagieren, die wahren psychischen Dimensionen dieses Syndroms gewaltig.

Zur Verdeutlichung: Man stelle sich nur mal vor, das Kind würde ohne erkennbaren Grund nicht nur einen, sondern *beide* Eltern ablehnen. Kein Gericht käme auf den Gedanken, darauf hin wunschgemäß seine Unterbringung in einer Pflegefamilie oder im Heim zu veranlassen. Statt dessen würde wohl unverzüglich ein Psychiater eingeschaltet werden, da man davon ausginge, dass das Kind unter einer bedenklichen psychischen Störung leidet. Auch würden sämtliche Verfahrensbeteiligten sofort nachempfinden können, welch ungeheuren Schock dieses Verhalten bei seinen Eltern auslöst, in welche Trauer und Verzweiflung es sie stürzt. Und gewiß keiner würde vorschlagen, lediglich abzuwarten, bis das Kind sich besonnen hat und von selbst wieder zurückkehrt.

Dieses Beispiel zeigt, dass eine detaillierte Analyse des Kindeswillens um so notwendiger wird, je größer die Diskrepanz, die zwischen *Willensäußerung* und entwicklungspsychologisch bekannten Bedürfnissen von Kindern besteht. Denn tatsächlich ist es natürlich absolut wirklichkeitsfremd und widerspricht auch jeglicher Erfahrung, dass ein Kind ganz ohne Grund mit den eigenen Eltern nichts mehr zu tun haben will.

Diese Sicht darf jedoch nicht nur auf den Sonderfall „Ablehnung beider Eltern“ beschränkt bleiben. Denn wenn das Aufkommen des Verdachts einer psychischen Störung Verhaltensweisen voraussetzt, deren Auftretenswahrscheinlichkeit erfahrungsgemäß gegen Null geht, dann muss er grundsätzlich auch für den Fall gelten, dass *nur ein Elternteil* von der Ablehnung betroffen ist. Immerhin gehen heute ausnahmslos alle Kinderkundler und selbst das Gesetz davon aus, dass das

Interesse von Trennungskindern auf die Pflege inniger Beziehungen zu *beiden* Eltern gerichtet ist (§§ 1626, 1684 BGB).

Insofern laufen alle Plädoyers für eine unkritische Respektierung selbst solcher Willensbekundungen, die auf die "Streichung" eines Elternteils abzielen, Gefahr, dass das Kind fälschlicherweise ausgerechnet dann „beim Wort“ genommen wird, wenn es in Wirklichkeit aus einer Position mißbräuchlicher Instrumentalisierung heraus spricht und deshalb nicht Akzeptanz, sondern Hilfe benötigte (Lehmkuhl & Lehmkuhl, 1999; Klosinski & Karle, 1996).⁹

Darauf hat vor allem Rexilius (1999) in aller Deutlichkeit hingewiesen, indem er klarstellte, dass Kinder für Kontaktabbrüche zwar „*häufig ihre eigenen – bewussten und unbewussten – Gründe (haben), die ernst zu nehmen sind*“; dies dürfe aber nicht bedeuten, damit „*die Verantwortung für ihr Wohlergehen an sie abzugeben*“ (S. 152).

Die wahre Bedeutungsschwere von PAS lässt sich aber nicht nur aus bindungspsychologischer Sicht aufzeigen. In dieselbe Richtung weist auch die Forschung zur psychischen Verarbeitung sogenannter „kritischer Lebensereignisse“ (Filipp, 1981). In diesem Rahmen lässt sich die Ausgrenzung eines Elternteils am ehesten mit seinem *Tod* vergleichen, da es auch hier darum geht, mit dem Verlust einer exklusiven – d. h. (in aller Regel) nicht ersetzbaren – *Liebesperson* umzugehen.

Dabei scheint es auf den ersten Blick wesentlich belastender zu sein, wenn ein Elternteil verstorben ist, weil sich jetzt das Kind mit seinem *endgültigen* Verlust abfinden muss. In der Tat ist der *aktuelle* Schmerz in Anbetracht des Todes von Mutter oder Vater durch nichts zu überbieten (Samuels & Samuels, 1986). Schon bald nach dem Trauma setzt jedoch in aller Regel ein Verarbeitungsprozess ein, Trauerarbeit genannt, der es ihm ermöglicht, irgendwann schließlich doch wieder relativ unbeschwert ein - wenngleich auch beziehungsärmer gewordenes - Leben zu führen.

Diese Möglichkeit zur Katharsis hat das PAS-Kind jedoch nicht. Denn zum einen kann es - selbst wenn es wollte - nicht „öffentlich“ trauern, weil es in den Augen Dritter, aber auch den eigenen, den Verlust ja nicht passiv erleiden *muss*, sondern bewusst *selbst* herbeigeführt hat; womit niemand für seinen Schmerz Verständnis aufbrächte, vor allem der betreuende Elternteil nicht.

Und zum anderen: Da der Abgewiesene nicht wirklich tot ist, sondern weiter lebt, gibt es auch kein Verabschiedungsritual, mit dem das Kind wieder zu einem unbeschwerten Leben zurück finden könnte. Im Gegenteil: Weil manchmal nur wenige Straßen zwischen beiden liegen, kommt es immer wieder zu mehr oder weniger „zufälligen“ Begegnungen - auf der Straße, vor der Schule oder auf der Kirmes.¹⁰ Solche Kontakte sorgen dafür, dass die Wunde selbst nach Jahren immer noch so „frisch“ ist, als wäre der Beziehungsabbruch erst gestern erfolgt.

Und bedenkt man weiter, dass der gemiedene Elternteil *trotz* Kontaktlosigkeit – oder treffender: gerade *wegen* ihr – immer wieder in den Fantasien des Kindes auftaucht und dabei jedes Mal aufs Neue Gefühle von Wut und Enttäuschung, aber auch zugleich von Hilflosigkeit und Trauer freisetzt, dann wird deutlich, dass es die Linderungen des Faktors „Zeit“, der ansonsten jedes Trauma eines einschneidenden menschlichen Verlusts allmählich verblassen lässt, für ein PAS-Kind nicht gibt.

Aber auch aus Sicht des abgelehnten Elternteils sind die Folgen nicht weniger dramatisch. Auch für ihn ist die Ablehnung durch das eigene Kind durchaus mit einer Todeserfahrung vergleichbar¹¹, da Kinder grundsätzlich ebenso exklusive, nicht austauschbare Liebespersonen für ihre Eltern sind wie umgekehrt.¹²

Deshalb bewahrt der betroffene Elternteil – trotz der Härte, mit der sein Kind ihn u. U. für das ganze weitere Leben ausgrenzt - sein Leben lang die Erinnerungen an eine gemeinsame Liebesgeschichte, an sein „wirkliches“ Kind, immer verbunden mit der Hoffnung auf eine irgendwann und irgendwie doch noch eintretende „Wende“. Da der Verlust zugleich mit dem Wissen einher geht, dass das Kind eben *nicht* tot ist, ist auch dem Erwachsenen ein echter innerer Abschied letztlich unmöglich.

Erschwerend hinzu kommt noch, dass die zeitliche Begrenztheit und vor allem die Nichtnachholbarkeit der Kindheit Erwachsenen sehr viel bewusster als Kindern ist, was die Ungeduld des Ausgeschlossenen verständlicherweise noch mehr verstärkt. Dadurch wiederum handelt er sich aber nur neuerlichen Hass und Vorwürfe ein, weil das Kind ihm jetzt unterstellt, er sei „aus purem Egoismus“ nicht bereit, es endlich in Ruhe zu lassen. Ein Teufelskreis, der vor allem durch die ebenso aus Verzweiflung gestellten wie erfolglosen Anträge auf gerichtliche angeordnete Umgangskontakte stets neue Nahrung erhält.

Fazit: Wie immer sich der Ausgegrenzte auch verhält, inneren Frieden findet er nicht, da ihm weder eine Verabschiedung vom Kind, noch der Zugang zu ihm gelingt.

Womit sich die Spirale aus Hoffnung, Verzweiflung und Entsetzen stetig weiter dreht.¹³

Dennoch kann man davon ausgehen, dass Erwachsene – aufgrund ihrer reiferen Persönlichkeit - den psychischen Stress der Zurückweisung noch am ehesten verkraften können. Denn aufgrund ihrer noch nicht ausgereiften Persönlichkeit ist die Vulnerabilität von Kindern ein Vielfaches größer, so dass bei ihnen gravierende Beeinträchtigungen in bezug auf Identität, Vertrauen, Liebes- und Beziehungsfähigkeit fast sicher vorhersagbare Spätfolgen sind (vgl. Busse, 1999).

Diese Entwicklungsschäden sind so erheblich und folgenschwer, dass nur zu hoffen bleibt, Gardners Wunsch nach Aufnahme von PAS in die DSM¹⁴ und damit ihre weltweite Anerkennung als behandlungsbedürftige Persönlichkeitsstörung möge rasch in Erfüllung gehen. Dadurch würde bei Professionellen wie Eltern maßgeblich Bewußtsein wie Bereitschaft gefördert, dieses Syndrom nicht länger zu bagatellisieren, sondern als das zu sehen, was es tatsächlich ist – die schwerste seelische Schädigung von Kindern wie Erwachsenen, die Trennung hervorzurufen vermag (vgl. Klenner, 1995).

5. Zur Notwendigkeit eines neuen PAS-Modells

Will man verstehen, warum Trennungskinder überhaupt ein PA-Syndrom ausbilden, helfen die vorliegenden Erklärungsansätze eher wenig. Denn sowohl Gardners Vorstellung, wonach das Kind den betreuenden Elternteil nicht auch noch verlieren möchte, als auch der lernpsychologische Erklärungsansatz von Salzgeber u. a., der davon ausgeht, dass Trennungskinder sich verstärkt an dem Elternteil orientieren, der ihr Anpassungsverhalten belohnt und ihnen damit emotionale Unterstützung gewährt, vermögen kaum zu überzeugen. Beide Konzepte können nicht erklären, weshalb die meisten Kinder, die ein Bündnis mit einem Elternteil eingehen, den anderen dennoch nicht verunglimpfen.

Allein ein Verstärkungsparadigma macht aber auch nicht verständlich, weshalb PAS nur gegenüber dem *getrennt lebenden* Elternteil auftritt. Unter dem Gesichtspunkt potentieller „Chancengleichheit“ beider Eltern, vom Kind als Allianzpartner gewählt zu werden, wären zumindest Ausnahmen zu erwarten, in denen es auch mal zur Parteinahme für den anderen Elternteil kommt.¹⁵

Wenn PAS jedoch nur an der Seite des Betreuenden auftritt, das aber auch nicht immer, dann muss die Entstehung logischerweise sowohl mit den *Wohnverhältnissen des Kindes*, den äußeren Rahmenbedingungen, als auch mit *Merkmale der zusammen lebenden Personen* zu tun haben.

Dieser Schluß ist allerdings zunächst noch wenig originell, da auch Gardner davon ausgeht, dass die Ursachen für PAS beim betreuenden Elternteil liegen und Salzgeber und Kollegen im Faktor „Alter des Kindes“ einen wichtigen Bedingungsfaktor erkannt zu haben glauben.

Der entscheidende Unterschied zu beiden besteht jedoch darin, dass zwar auch wir von der zentralen Bedeutung dieses Elternteils für die PAS-Genese überzeugt sind. Das von Gardner angenommene Ziel, mehr oder weniger bewusst die Liebe des Kindes zum Ex-Partner zerstören zu wollen, halten wir dagegen für unzutreffend. Statt dessen gehen wir davon aus, dass alle Einflussnahmen *nicht* oder nur selten *bewusst und zielgerichtet*, sondern meist so subtil und verdeckt erfolgen, dass der Erwachsene selbst gar nicht merkt, was er erst durch sein eigenes Verhalten im Kind auslöst.

Auch dieser Ansatz schließt Intentionalität zwar nicht grundsätzlich aus, denn natürlich ist es immer möglich, dass jemand sein Kind wissentlich manipuliert. Beweise dafür, dass damit der *Regelfall* beschrieben würde, sind bisher jedoch nicht erbracht worden, und die Erwachsenen selbst bestreiten jeden Vorsatz energisch.

Doch selbst für die – wie wir meinen: wenigen - Mütter oder Väter, die ihr Kind vorsätzlich dahin steuern, den Kontakt zum anderen Elternteil abubrechen, gilt nach unserer Auffassung, dass sie mit der Instrumentalisierung zwar *den Ex-Partner* empfindlich treffen wollen, nicht jedoch *das Kind* selbst. Dies könnte auch erklären, weshalb das tatsächlich von den Kindern berichtete Ausmaß ihrer seelischen Belastung signifikant höher liegt, als der Alleinerziehende glaubt (Hingst, 1981; Cierpka, Frevert & Cierpka, 1992).

Jedenfalls sind alle lediglich aus der *Beobachtung* von PAS abgeleiteten Rückschlüsse über angebliche Motive der Erwachsenen letztlich so lange hypothetisch, wie keine taugliche Theorie zur Verfügung steht, in die sich die bekannten Symptome plausibel einordnen lassen. Das Aufstellen von Hypothesen ist zwar ein grundlegendes Prinzip wissenschaftlicher Arbeit, ihr tatsächlicher Wert wird

jedoch daran gemessen, wie genau und umfassend sie das fragliche Phänomen nicht nur abbilden, sondern auch erklären.

Vor diesem Hintergrund werden wir darlegen, dass der Verzicht auf ein Motiv der Vorsätzlichkeit es ermöglicht, erstmals eine Theorie über PAS zu entwickeln, die über die bisher bekannte Taxonomie deutlich hinaus reicht.

Da PAS als Sonderfall trennungsbedingter Umgangsstörungen gesehen werden muss, stellt sich dabei zunächst die Frage nach den *allgemeinen Voraussetzungen* dafür, dass sie überhaupt auftreten. Anschließend geht es um die *speziellen Bedingungen*, die dafür ausschlaggebend sind, dass nicht irgendeine Kontaktschwierigkeit, sondern genau PAS entsteht. Dazu werden wir zeigen, dass *beide Seiten* – also sowohl der betreuende Elternteil, als auch das Kind selbst – ganz bestimmte Voraussetzungen mitbringen müssen. Ohne solche Besonderheiten wäre nicht zu verstehen, weshalb die meisten Kinder selbst bei großem Streit und völliger Unversöhnlichkeit ihrer Eltern trotzdem *kein* PA-Syndrom entwickeln.

Die bedeutsamste Konsequenz, die sich aus diesem Ansatz ergibt, besteht darin, dass Kinder nicht länger lediglich als instrumentalisierte "Opfer" elterlicher Manipulation zu sehen sind, sondern als Personen, die unter bestimmter entwicklungspsychologischen Voraussetzungen sowohl an der Entstehung, vor allem aber an der Aufrechterhaltung des Syndroms *aktiv mitbeteiligt* sind.

So verstanden, gibt es zwar einen „logischen“ Verursacher von PAS, den Betreuenden. In aller Regel ist er jedoch für seinen Einfluss nicht „verantwortlich“, jedenfalls nicht im moralischen Sinne. Doch obwohl auch vom Kind selbst ein aktiver Beitrag geleistet wird, so bleibt es dennoch „Opfer“. Ein Paradoxon, das sich allerdings sofort auflöst, sobald PAS nicht länger statisch, als Zustandsmerkmal, sondern *systemisch*, d. h. als ein dynamischer Prozess gesehen wird.

Auch aus dieser Sicht kann zwar in vielen Fällen auf gerichtliche Interventionen nicht verzichtet werden. Das Modell liefert jedoch einige neue Ideen für ihre Umsetzung.

II. Zur Entstehung von Umgangsstörungen (Allgemeine Voraussetzungen)

1. Trennung aus Erwachsenensicht: Interpunktion und Kausalität

„Trennung“ ist der sachliche Name für ein meist dramatisches und dynamisches Geschehen, das für viele Menschen zu den belastendsten „kritischen Lebensereignissen“ zählt, denen man ausgesetzt sein kann (Filipp, 1981).

Am stärksten betroffen ist zwar der Verlassene. Doch wer das ist, das ist aus Sicht der Beteiligten keineswegs so eindeutig, wie für Außenstehende. Denn "Verlassensein" und damit Trennung ist keine objektive, sondern eine *psychologische* Kategorie: „Verlassener“ ist, wer sich als solcher *fühlt*, so dass der, der sich *objektiv* vom Partner getrennt hat (etwa durch Auszug), durchaus dieselben schmerzvollen Gefühle von Verlust, Enttäuschung, Trauer, u.ä.m., empfinden kann, wie der Zurückgebliebene.¹⁶

Man denke beispielsweise an eine Frau, die sich eines Tages enttäuscht und resigniert von ihrem alkoholkranken Mann abwendet, weil sie nicht länger bereit ist, seinen zahllosen Versprechungen weiter Glauben zu schenken. Obwohl sie selbst damit die Trennung vollzogen hat, wird sie sich trotzdem als „Verlassene“ fühlen, weil der Partner ihr gar keine Wahl ließ, den ehelichen Dauerkonflikt anders zu beenden, und ihr insofern diesen Schritt „aufzwang“.

Ursächlich für solche einseitigen Schuldzuschreibungen ist ein psychologischer Mechanismus, der für Beziehungskonflikte typisch ist. Denn fast alle Menschen erleben sich im Konflikt mit dem Partner lediglich als *re*-agierend, ihn hingegen in der Rolle des „Akteurs“. Der wiederum strukturiert den zeitlichen Ablauf von Aktion und Reaktion zwar ebenso – jedoch mit umgekehrtem Vorzeichen.

Diese Parallelität hat zur Folge, dass nunmehr *beide gleichzeitig* glauben, auf die Aktionen (Angriffe) des anderen lediglich zu reagieren. D. h., von seiner "subjektiven Wahrheit" her sieht jeder sich selbst als "Opfer" und den anderen als "Täter". Diesen psychologischen Mechanismus, in einer im Prinzip endlosen Kette von Interaktionen willkürlich einen "Anfang" so zu setzen, dass man selbst auf die vorausgegangene Aktion des anderen lediglich reagiert, bezeichnet man als *Interpunktion* (vgl. Watzlawick, Beavin & Jackson, 1982; Jopt, 1992a).

Bedenkt man weiterhin, dass einem Verlassenen - ganz gleich, ob er dies auch objektiv ist oder sich lediglich so fühlt - Visionen von Liebes- und Familienglück, seine Zukunftsplanung mit Partner und Kind, zerstört wurden, so wird deutlich, dass

die Aufkündigung der familialen Liebes- und Lebensgemeinschaft extreme psychische Belastungen auszulösen vermag. Deshalb ist die bekannte Palette intensiver Gefühle und Affekte – von Trauer, Schmerz und Hilflosigkeit, über Enttäuschung und Wut, bis hin zu Hass und Rachefantasien – sehr verständlich (vgl. Abb. 1).

Wenn sich beide Partner zugleich als Trennungsoffer fühlen und sich deshalb wechselseitig anklagen, abwerten, moralisch verurteilen, Schuld zuweisen, u.a.m., dann handelt es sich somit aus psychologischer Sicht um keine unangemessenen Verhaltensweisen. Wechselseitige „Überzeugungen“ von der Alleinschuld des anderen und damit Streit gehören vielmehr in den meisten Fällen ebenso selbstverständlich zum Umgang von Trennungspartnern miteinander, wie der Wunsch nach räumlicher Distanz. (Abb. 1/s. Anlage).

Im Zusammenhang mit Umgangsstörungen kommt es jedoch nicht auf die Konflikte als solche an, sondern darauf, wie gut es den Eltern gelingt, *das Kind* aus ihren Spannungen herauszuhalten und seine emotionalen Beziehungen zu ihnen nicht zu belasten. Diesen Anspruch haben zwar alle. Tatsächlich läuft die logisch so einleuchtende Forderung nach klarer Trennung von „Partnerschaft“ und „Elternschaft“ in der Praxis jedoch immer wieder auf eine *Quadratur des Kreises* hinaus, weil es faktisch unmöglich ist, sämtliche Emotionen als „enttäuschter Partner“ zurückzuhalten, sobald man mit dem anderen "als Elternteil" umgeht.

Dies ist zumindest dann eine Überforderung, wenn die Trennung entweder noch nicht lange zurück liegt, so dass die Wunden auf beiden Seiten noch frisch sind. Oder wenn der „Verlassene“ persönlich so tief getroffen wurde, dass er nur noch in seiner Rolle als „betroffener Partner“ denkt und fühlt und somit zumindest vorübergehend zu einem verantwortungsbewussten Verhalten als Mutter oder Vater nicht fähig ist.

Insofern droht Kindern zwar grundsätzlich *von beiden* Seiten eine Instrumentalisierung, indem sie der Verletztheit und Enttäuschung ihrer Eltern ausgesetzt oder – beispielsweise über Streitigkeiten um die Ausgestaltung des Besuchsrechts – dazu benutzt werden, im Konflikt der Erwachsenen mal für die eine, mal für die andere Seite Macht und Stärke zu demonstrieren. Für den *betreuenden Elternteil* ist allerdings die erforderliche Trennung von Paar- und Elternebene sehr viel schwieriger, weil er allein wegen seines Zusammenlebens mit dem Kind

wesentlich weniger Gelegenheiten hat, seinen Gefühlen und Affektausbrüchen freien Lauf zu lassen, *ohne* dass es dies mitbekommt.

2. Trennung aus Kindersicht: Psychische Verwaisung

Kinder aller Altersstufen (selbst junge Erwachsene noch) reagieren mit großer Bestürzung auf die Trennung ihrer Eltern. Entsprechend zählt die Vorstellung, die eigenen Eltern könnten sich scheiden lassen, zum Bedrohlichsten, was ihnen passieren könnte, übertroffen nur noch von der Angst vor dem Tod von Mutter oder Vater (Samuels & Samuels, 1986; s. auch Jopt, 1998).¹⁷ Zugleich ist, insbesondere bei jüngeren, zu beobachten, dass sie sich angstvoll an denjenigen klammern, der an ihrer Seite verbleibt.

Doch *was* sie ängstigt, das ist gar nicht so leicht zu beantworten. Häufig wird zwar behauptet, dahinter stünde die konkrete Angst, auch den anderen Elternteil noch zu verlieren (so z. B. O.-Kodjoe & Koepfel, 1998). Sehr plausibel ist diese Erklärung jedoch nicht, da die Kinder zum einen gar nicht wissen können, welcher tatsächliche Verlust auf sie zukommt. Zum anderen erleben manche aber auch, dass nach der Trennung ihr Kontakt zum außer Haus lebenden Elternteil, meist dem Vater, quantitativ sogar zugenommen hat, weil die Besuchstage bewusst von allen andern Verpflichtungen frei gehalten wurden. Was erst recht kein Grund Angst zu haben wäre.

Deshalb gehen wir hier davon aus, dass die meisten Kinder, sofern sie nicht schon Jugendliche sind, zunächst relativ *unspezifisch* allein auf die einschneidenden *Veränderungen* reagieren, die die Trennung der Eltern unweigerlich mit sich bringt.

Diese betreffen zunächst das gesamte Netzwerk emotionaler Beziehungen zwischen *allen* Familienmitgliedern, das durch den plötzlichen und aus Kindersicht unerwarteten Verlust empfindlich gestört wurde. Denn Kinder erfahren sich selbst immer nur *in Bezogenheit* auf ihre Familie und fühlen sich deshalb sofort massiv bedroht, wenn sie spüren, dass dieses für sie identitätsstiftende System zusammenbrechen und damit die zentrale Basis für ihr Wohlfühl und ihre Sicherheit verloren gehen könnte; in diesem Sinne ist der Wechsel ursprünglicher Gefühle von Liebe und Vertrauen zwischen ihren Eltern durch solche von Abwehr, Mißtrauen und Distanz ein für alle Kinder unmissverständliches Gefahrensignal.

Da es jedoch keine Möglichkeit gibt, diesen seelischen Belastungen auszuweichen, ist eine Trennung zum „psychischen Nulltarif“ für sie unmöglich. Dennoch suchen sie beharrlich nach Wegen, wie sie sich aus ihrer traumatisierenden Lage befreien und sich dem Belastungsdruck entziehen können. Dabei hängt ihr Erfolg ganz wesentlich vom Alter und damit von ihren Bewältigungsressourcen ab.

Was Kinder durch eine Trennung ihrer Eltern wirklich "verlieren", hat anfangs insofern weniger mit Personen zu tun, sondern mit der "Qualität" des gesamten Netzwerkes „intimer“ Familienbeziehungen (Schneewind, 1991), wobei die eigentliche Störquelle für das System in den zahlreichen Brüchen *zwischen den Eltern* besteht.

Aus Kindersicht ist somit weniger wichtig, von welchem Elternteil die Trennung ausging; ob es mit der Mutter oder dem Vater in der Familienwohnung verblieb, oder ob es mit einem von beiden wegzog. Wie auch immer der Trennungsschritt vollzogen wurde, in jedem Fall *fehlt* anschließend ein Elternteil. Mehr noch: das Kind muss hilflos zusehen, wie die frühere "Einheit" und Geschlossenheit seines Beziehungsfundaments aufbricht. Die räumliche „Zerschlagung“ der Familie und die emotionale Regression der Erwachsenen nur noch auf die konfliktgeladene "Paarebene" bedeuten real den Verlust der *Ganzheit* „Eltern“ (Jopt, 1992a).

Deren zentraler Wert als Hort von Geborgenheit, Sicherheit und Identität kommt am deutlichsten darin zum Ausdruck, dass Kinder oft viele Jahre nach der Trennung – manchmal sogar, obwohl ein Elternteil längst wieder verheiratet ist - immer noch *Wiederversöhnungswünsche*; äußern (vgl. Jopt, 1992b).¹⁸Tatsächlich verbleiben ihnen – als Folge der elterlichen Unfähigkeit zur Rollentrennung - jedoch in den meisten Fällen nur noch *dyadische Einzelbeziehungen* zu "Mutter" und "Vater".¹⁹ (Abb. 2/s. Anlage)

Diesen Qualitätsverlust von Elternschaft, der zwar nicht zum Dauerzustand werden muss, sich aber zumindest für die frühe Trennungsphase auch kaum vermeiden lässt, bezeichnen wir als „Psychische Verwaisung“ (s. Abb. 2). Sie wird begleitet von einer Vielzahl von Affekten und Emotionen - wie Trauer, Hilflosigkeit, Verzweiflung, Irritation und Angst -, denen das Kind weitgehend hilflos ausgeliefert ist, da es in der Regel für den Umgang mit dem Trennungstrauma über keine angemessenen Verarbeitungsstrategien verfügt (s. dazu Lazarus & Launier, 1981).

Somit stehen Trennungskinder eher unter noch größeren psychischen Belastungen als ihre Eltern. Im Unterschied zu den Erwachsenen besitzen sie jedoch zunächst noch keine kognitiven Strategien, um einen von beiden allein für ihre Not verantwortlich zu machen. Das gilt jedenfalls für jüngere Kinder, die sich entwicklungsbedingt in erster Linie an den *Konsequenzen* einer Handlung orientieren, statt an der *Intention* des Handelnden. Vor dem Hintergrund ihres Zustandes psychischer Verwaisung verweisen sie deshalb auf die Frage nach dem Verantwortlichen für den Zerfall der Familie zwar immer auf den *abwesenden Elternteil*; eine moralische Schuldzuschreibung verbinden sie damit jedoch (noch) nicht.

Insofern bleibt ihr Trauma lange Zeit unverbunden mit den *Personen* der Eltern, weder Mutter noch Vater werden dafür verantwortlich gemacht. Das macht verständlich, weshalb vor allem jüngere Kinder sich manchmal vehement gegen Besuche wehren, kaum sind sie jedoch aus dem Blickfeld des betreuenden Elternteils verschwunden, liegen sie dem „Abgelehnten“ in den Armen und fühlen sich bei ihm ebenso geborgen, wie "zu Hause".

III. Zwei-Phasen-Modell

Kennzeichnend für PAS-Kinder soll sein, dass sie, über die Kontaktverweigerung hinaus, den Betroffenen zusätzlich abwerten und verunglimpfen ("kognitive Komponente"). Die dazu von Gardner beschriebenen acht Kardinalsymptome sind zwar typisch für das gesamte Syndrom, im Hinblick auf ihre Funktionalität - so unsere These - sind sie jedoch keineswegs homogen, denn nur die Hälfte steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der *Ausgrenzung* (s. Tab. 1). Der Rest dagegen dient überwiegend der *Reduktion kognitiver Dissonanz*, die als Folge der Verunglimpfung im Kind entsteht.

Dies verdeutlicht, dass es sich aus unserer Sicht bei PAS nicht um ein statisches, sondern um ein hochgradig *dynamisches* Konzept handelt; dass sich hinter dem Konstrukt ein *funktionales Wechselspiel* zwischen *kognitionspsychologischen* (Parteinahme) und *motivationspsychologischen* (Dissonanzreduktion) Anteilen steckt.

Entsprechend wird nachfolgend das PA-Syndroms in *zwei Phasen* zerlegt, wobei die erste sich auf die Entwicklung bezieht, die das verwaiste Kind an der Seite des betreuenden Elternteils durchläuft und die in der PAS-typischen Ablehnung mündet. Da die jedoch in erheblichen Widerspruch zu den Erfahrungen gerät, die es in der Vergangenheit mit dem Zurückgewiesenen gemacht hat, geht es auf der nächsten Stufe darum, wie es dem Kind gelingt, die entstandenen Dissonanzen wieder zu reduzieren, um widerspruchs- und damit spannungsfrei leben zu können.

Im Einzelfall ist es zwar nicht immer möglich, die einzelnen Symptome eindeutig der einen oder anderen Funktion bzw. Phase zuzuordnen, da einige sowohl lern-, als auch motivationspsychologisch bedeutsam sein können - z. B. "fehlende Ambivalenz", "reflexive Unterstützung" oder "entliehene Szenarien". In jedem Fall führt diese Differenzierung jedoch dazu, dass der bisherige "Merkmalscharakter" von PAS (dem entsprechen die Bilder von "Programmieren" und "Gehirnwäsche") durch die Vorstellung eines energetischen und systemischen Konzepts ausgetauscht wird.

1. Phase: Ausbildung des PA-Syndroms (Spezielle Voraussetzungen)

1. Instrumentalisierung

Nach der Trennung leben unter einem Dach *zwei* gleichermaßen Betroffene, Kind und Elternteil, die sich zwar hinsichtlich der Ursachen ihres Seelenzustands unterscheiden - der Erwachsene leidet unter dem *Verhalten* des früheren Partners, das Kind unter dessen *Abwesenheit* -, Verursacher ist jedoch für beide dieselbe Person.

Üblicherweise löst kindliches Leid unmittelbar Trost- und Fürsorgeverhalten bei Eltern aus. Dies ist sozusagen eine „natürliche“ Kausalität: Eltern trösten ihre Kinder. Doch manchmal werden die Erwachsenen so sehr von ihren trennungsbedingten Emotionen, Affekten und Gedanken beherrscht, dass sie einfach nicht in der Lage sind, den psychischen Schutzbedarf ihres Kindes wahrzunehmen; ihn nicht einmal erkennen.²⁰ Im Gegenteil: Im Zustand höchster Anspannung und großer Verletztheit besteht regelmäßig ein starkes Bedürfnis, *selbst* Verständnis und Unterstützung von anderen zu erfahren.

Kritisch wird dieser Wunsch allerdings dann, wenn kein Erwachsener – Freund, Freundin oder Eltern - sondern das *eigene Kind* zum Zeugen oder gar

„Ansprechpartner“ für die Anklagen gegen den früheren Partner wird. Denn aus seiner Sicht gelten alle Aggressionen, Vorwürfe und Abwertungen stets seinem anderen *Elternteil*, d. h. einer Person, die es liebt und deren Nähe es sucht.

Die Folge: es gerät in ein beträchtliches Dilemma, denn es erlebt jetzt "hautnah", wie tief die Trennung den Erwachsenen an seiner Seite erschüttert. Trauer, Enttäuschung, Schmerz, Tränen, Erregung, u.ä.m. - allesamt sogenannte "analoge" Mitteilungen, die auch ohne Worte verstanden werden - erwecken bei allen Kindern Anteilnahme und Mitgefühl (Watzlawick, Beavin & Jackson; 1982). Wobei sie sich *„insbesondere um den Elternteil, den sie für den schutzbedürftigeren halten“* (Mackscheidt, 1993, S. 254), große Sorgen machen, wengleich dies aus entwicklungspsychologischer Sicht auch wenig wünschenswert ist, weil grundsätzlich Eltern ihren Kindern Stütze und Helfer sein sollen, und nicht umgekehrt.

So gesehen, ist das Zusammenleben mit einem sich als Trennungsoffer fühlenden Erwachsenen geradezu der Prototyp für die Entstehung kindlicher Parteinahme, bis hin zur Allianz. Dabei zeigt der Betreuende ihm jedoch nicht nur unverhüllt seinen Schmerz wegen des Scheiterns der Partnerschaft; zugleich „liefert“ er auch (s)eine eindeutige „Erklärung“ dafür mit, wer diese Lage herbeigeführt hat und deshalb für sie verantwortlich ist.

Diese Zuschreibung ist, wie alle „subjektiven Wahrheiten“, in sich plausibel und schlüssig. Zugleich "passt" das vermittelte Bild von der Alleinschuld des Ex-Partners aber auch gut zur psychischen Lage des Kindes selbst, da es dieselbe Person, als Elternteil, zugleich auch für seinen eigenen seelischen Verwaisungszustand verantwortlich sieht.²¹ Vor diesem Hintergrund ist es fast unmöglich, sich diese "Interpretation von Wirklichkeit" *nicht* zu eigen zu machen.

Das ist jedoch nur der eine Aspekt. Zum anderen liebt das Kind aber natürlich auch den anderen Elternteil in aller Regel sehr, wobei die räumliche Trennung seine Sehnsucht nach Nähe zu ihm noch verstärkt. Dies wiederum hat zur Folge, dass es durch seine *gleichzeitige* Bezogenheit auf die beiden wichtigsten, jetzt jedoch unversöhnlichen Liebessubjekte - Mutter und Vater – irritiert und innerlich zerrissen ist: denn einerseits kann es die Vorwürfe des Betreuenden nachvollziehen; zugleich empfindet es den anderen jedoch nicht annähernd als jenen Unmenschen, als der er dargestellt wird.

Dieses Empfinden wird noch verstärkt, sofern das Kind auch dessen Gefühle und Erklärungen kennen lernt. Dann schwanken insbesondere jüngere Kinder zwischen zwei - in sich jeweils schlüssigen - Erklärungsmodellen für das Zerbrechen ihrer Familie hin und her und „bekennen“ sich in Gegenwart der Mutter zu ihr, beim Vater zu ihm. Logisch ist dies zwar ein Widerspruch. Doch im Rahmen des noch stark situationsabhängigen Fühlens und Denkens dieser Kinder ist beides "wahr", denn das doppelte Bekenntnis spiegelt lediglich ihre existentielle Verbundenheit mit beiden (vgl. Jopt, 1992a).

Insofern bedeutet jede einseitige Loyalität niemals eine Entscheidung *gegen* den anderen, wenngleich viele Eltern dies auch glauben. Doch tatsächlich belastet nichts ein Kind stärker, als für eine Entscheidung zugunsten eines seiner Eltern in die Rolle des "Züngleins an der Waage" gedrängt zu werden.²²

Zwar wird davon ausgegangen, dass sich in der Regel spätestens nach drei bis fünf Jahren das Leben für alle Beteiligten, Erwachsene wie Kinder, wieder normalisiert hat (Fthenakis, 1995b). Dass sie hingegen ohne Spannungen nur noch „als Eltern“ miteinander kommunizieren und kooperieren, dieses Stadium einer „idealen Nachscheidungsfamilie“ erreichen heute immer noch nur wenige, wie verschiedene Langzeitstudien übereinstimmend gezeigt haben (z. B. Wallerstein & Blakeslee, 1989; Napp-Peters, 1995). In den meisten Fällen besteht der „Frieden“ darin, dass der Konflikt nur deshalb "ruht", weil die Ex-Partner sich möglichst aus dem Weg gehen.

Allerdings entwickeln Kinder selbst in dieser durch verdeckten Streit gekennzeichneten Atmosphäre nicht zwangsläufig PAS, denn die meisten sind offensichtlich eher bereit, zwischen zwei sprachlosen und unverbundenen elterlichen Liebeswelten hin und her zu pendeln, eine „geteilte Elternschaft“ zu leben, als dass sie den Kontakt zu einem von beiden abbrächen (Furstenberg & Cherlin, 1993; Gaier, 1988).²³ Das darf allerdings nicht darüber hinweg täuschen, dass auch dieses Umgangsmodell mit erheblichen Belastungen der emotionalen Beziehungen zu den Eltern einher geht.

Reine PAS-Konstellationen dagegen sind zum Glück immer (noch) relativ selten. Was zeigt, dass Instrumentalisierung *allein*, so belastend ihre Auswirkungen auch sein mögen, Kinder keineswegs zwangsläufig dazu führt, einen Elternteil über die Verweigerung von Besuchen hinaus gleichzeitig abzuwerten und zu verunglimpfen.

2. PAS und Moralentwicklung

Eine unabdingbare Voraussetzung für PAS besteht darin, dass das Kind überhaupt in der Lage ist, die Trennung seiner Eltern, unter Berücksichtigung ihrer *Intentionen*, als einen verwerflichen Akt zu sehen und zugleich einen Schuldigen zu identifizieren, der für das Scheitern der Familie verantwortlich ist. Die Entwicklung dieser Fähigkeit zur *moralischen* Bewertung von Handlungen ist durch drei Stadien (vgl. Kohlberg, 1974) gekennzeichnet und wird mit der kognitiven Reife (und damit dem Alter des Kindes) in engen Zusammenhang gebracht. Auf das *prä-moralische* Stadium im Vorschulalter folgt die *heteronome Orientierung* der Grundschul Kinder, bevor sich schließlich bei Jugendlichen eine eigene, *autonome* Moral ausbildet.

Da die Fähigkeit zur moralischen Bewertung im Vorschulalter noch nicht entwickelt ist, reagieren diese Kinder auf die psychosozialen Veränderungen im Familiensystem noch rein *emotional*, indem sie "situativ" Partei nehmen und sich jeweils zu dem Elternteil bekennen, mit dem sie gerade zusammen sind. Sie sind vom Elternkonflikt wohl betroffen, aber nicht dauerhaft festgelegt, was darin münden kann, dass sie - bleiben ihre Eltern unversöhnt - unter Umständen ein Leben lang zwischen ihnen hin und her pendeln; es kann aber auch passieren, dass der Kontakt zu einem Elternteil wiederholt abbricht, allerdings ohne dass es dabei zu Verunglimpfungen seiner Person kommt (vgl. Abb. 3).

"Moralische" Parteilichkeit - Folge einer Entwicklung hin zu heteronomer Moral und Konzepten wie "Fairness" und "Gerechtigkeit" (Piaget, 1954; vgl. Montada, 1987) - ist dagegen erst um das zehnte Lebensjahr herum zu beobachten. Da die Vermittler moralischer Normen in diesem Stadium immer noch in erster Linie die Eltern sind, haben es Trennungskinder allerdings durch ihr Leben mit der "subjektiven Wahrheit" nur eines Elternteils schwerer als andere, in Bezug auf die Lage ihrer Familie eine Orientierung aufzubauen, die ohne Schuldzuweisungen auskommt. Somit fällt die für Trennung typische einseitige Information durch den Betreuenden gerade in dieser Altersklasse auf fruchtbaren Boden (s. auch Salzgeber & Stadler, 1998, S. 168) (Abb. 3/s. Anlage).

Jugendliche und Heranwachsende schließlich, am anderen Pol der Altersverteilung, entscheiden aufgrund ihrer größeren kognitiven Reife und wachsenden *Autonomie* in Bezug auf Normen und Werte zunehmend selbst, was sie als moralisch verwerflich ansehen. Wenn überhaupt, dann sind sie daher eher "rational" parteilich, indem sie

zwar zum einen die Ursachen für das Scheitern ihrer Eltern kritisch würdigen und dabei die Position der Seite vertreten, deren Erklärungen für sie nachvollziehbarer sind.

Auf der anderen Seite gelingt es ihnen jedoch zunehmend besser, zwischen Paar- und Elternebene zu trennen, indem sie das Scheitern der Partnerschaft als alleiniges Problem der Eltern betrachten, mit dem sie nichts zu tun haben (wollen). Erleichternd kommt dabei hinzu, dass Jugendliche sich mit Eintritt in die Pubertät zunehmend an anderen sozialen Bezugsgruppen (Peers) orientieren, wodurch für sie die häusliche Problematik weiter in den Hintergrund tritt.

Wenn Kontaktabbruch zu einem der Eltern auftritt - meist mit Vorwürfen und auch (moralischer) Empörung verbunden - so erfolgt er jedenfalls sehr viel differenzierter, auf den moralischen Anteil des Trennungsverlaufs beschränkt, und ist wegen der Ablösung von den Wertvorgaben des Familienverbands eher selten von Dauer. Verknüpfungen mit (PAS-typischen) Kränkungen und Verletzungen dürften hingegen Ausnahmen bleiben, solche Reaktionen sind vielmehr allein den Kindern der mittleren Altersgruppe vorbehalten.

PAS entsteht demnach in der Phase zwischen dem 8. und dem 12. Lebensjahr, wenn die Kinder einerseits zu alt sind, um im Rahmen prä-moralischer Orientierung auf jede Bewertung zu verzichten, andererseits aber noch nicht alt genug, um sich ein eigenes Urteil zu bilden; wenn die Bereitschaft, sich an *den* Eltern zu orientieren, grundsätzlich zwar noch besteht, diese jedoch in zwei Lager mit konträren moralischen Schuldzuschreibungen zerfallen sind.

3. Erwartungshaltung und Rollenkonfusion des betreuenden Elternteils

PAS ist jedoch nicht nur eine Sache der „moralischen Parteiname“ von Kindern im Grundschulalter. Allein ihre Bereitschaft zur Allianz mit dem Betreuenden reicht noch nicht aus, das Syndrom zu erklären. Hinzu kommen muss vielmehr *auf Seiten des Betreuenden* ein ausgeprägtes Bedürfnis sowohl nach mitfühlender *Anteilnahme* als auch nach praktizierter *Solidarität*.

Der Unterschied zwischen beidem besteht darin, dass im ersten Fall trotz trostreicher und verständnisvoller Worte immer noch genug Distanz zum Betroffenen gewahrt werden kann. Solidarisches Verhalten jedoch geht über eine nur verbale

Unterstützung hinaus, da jetzt verlangt wird, dass der "Gegner" vom Anteilnehmenden genauso abweisend und herabsetzend behandelt wird, wie vom „Opfer“ selbst. In diesem Sinne ist häufig zu beobachten, wie die Feindseligkeiten zwischen Getrennten in der Regel lauffeuerartig auch auf Freunde oder Verwandte übergreifen und zur Ausbildung zweier *Lager* mit starkem Gruppendruck führen, die sich nicht weniger bekämpfen, als das Paar selbst.

Aus psychologischer Sicht bringt solche Konformität den Betroffenen Katharsis und psychische Entlastung und ist deshalb stets willkommen. Kommt die Unterstützung jedoch nicht von Erwachsenen, sondern *vom eigenen Kind*, und wird sie von ihm ebenso selbstverständlich angenommen oder sogar erwartet, so entsteht eine Solidargemeinschaft, die es in dieser Form eigentlich nicht geben darf.

Denn dahinter steht die Unterstellung, dass die kindliche Parteinahme ebenso Ausdruck eines eigenständigen und unbeeinflussten Willens sei, wie bei Erwachsenen. Womit das Kind vorübergehend in den Rang eines *gleichwertigen Partners* aufrückt. Insofern besteht der entscheidende Beitrag des betreuenden Elternteils zur Manifestation von PAS darin, dass er es *unterlässt*, an dieser ausschlaggebenden Stelle als *verantwortungsbewusster Erzieher* aufzutreten und seinem Kind zu verbieten bzw. daran zu hindern, überhaupt gegen den anderen Partei zu beziehen.

Damit kommt es ein weiteres Mal auf die Trennung von Partnerschaft und Elternschaft an, diesmal allerdings nicht vor dem Hintergrund des Paarkonflikts, sondern im Hinblick auf das Bedürfnis des betreuenden Erwachsenen nach Verständnis und Unterstützung. Andernfalls ist der „Gesinnungsverbund“ zwischen Kind und Erwachsenen fast unvermeidlich.

Steht diese Allianz jedoch erst einmal, dann wird umgehend doch noch die *Elternrolle* aktiviert. Unter ausdrücklicher Berufung auf seine Elternverantwortung ist der Betreuende jetzt fest entschlossen, sich mit ganzer Kraft dafür einzusetzen, dass der Wille seines schwachen und schutzbedürftigen „Kindes“ beachtet und es auf keinen Fall gegen seinen eigenen Willen zu Kontakten mit dem anderen Elternteil gezwungen wird. Vor diesem Hintergrund weist er jeden Vorwurf, in seinem Engagement spiegele sich lediglich das egoistische Eigeninteresse nach Ausgrenzung des Ex-Partners, deshalb empört zurück.

Damit verwandelt sich das Subsystem Mutter-Kind bzw. Vater-Kind - je nach Blickwinkel - in eine Dyade quasi-freundschaftlicher *Partnerschaft* zwischen zwei gleichrangigen Personen; oder es spiegelt die natürliche Hierarchie elterlicher Überlegenheit, Verantwortlichkeit und Fürsorge für das Kind.

4. Abwertung des Elternteils

Ihren anschaulichen Ausdruck findet die einmal hergestellte Solidarität zwischen Kind und Erwachsenem in verschiedenen taktischen Mustern, wie sie von Gardner treffend beschrieben wurden. Andererseits gilt seine Abweisung jedoch nicht irgendwem, sondern einer Person, die - als Vater oder Mutter - bis zur Trennung emotional positiv besetzt und weder austauschbar noch entbehrlich war.

Da solche, aus der gemeinsamen Kind-Eltern-Geschichte hervorgegangene, Bindungen zu beiden Eltern in der Regel ein Leben lang bestehen bleiben, kann auch das emotionale Band zum ausgegrenzten Elternteil zwar unterdrückt, aber nicht zerstört werden (Schneewind, 1991). Zumal alles Wissen über die Probleme von Trennungskindern immer wieder in die Einsicht mündet, dass es gerade die Exklusivität und Nichtaustauschbarkeit der Elternbeziehung ist, die den Kern des ganzen Trennungstraumas ausmacht (Figdor, 1998; Fthenakis, 1995a; Fassel, 1994).

Insofern ist es im Grunde unvorstellbar, dass ein Kind seine Liebesbeziehung zu einem seiner Eltern einfach "abstreift", nur weil es nicht mehr mit ihm unter einem Dach lebt oder weil der frühere Partner verletzt und gekränkt wurde. Genau diesen Eindruck könnten solche von Gardner aufgeführten Symptome, wie „Verunglimpfungskampagnen“, „Fehlende Ambivalenz“, „Reflexive Unterstützung des Betreuenden“ und „Entliehene Szenarien“ zwar erwecken (s. Tab. 1).

Vor dem genannten Hintergrund müssen sie jedoch zwangsläufig zu erheblichen *kognitiven Dissonanzen* – das sind starke intrapsychische Spannungen als Folge von Widersprüchen zwischen eigenem Verhalten und Gedanken bzw. Gefühlen - führen (s. Frey & Gaska, 1993). Solche Belastungszustände wiederum sind von niemandem auf Dauer auszuhalten, deshalb müssen auch PAS-Kinder Strategien entwickeln, um sie zumindest zu reduzieren.

2. Phase: Syndromstabilisierung

1. Dissonanzreduktion

Die logisch naheliegendste Möglichkeit zur Dissonanzreduktion bestünde natürlich darin, den Kontakt zum ausgegrenzten Elternteil einfach wieder aufzunehmen. Doch diese Lösung ist dem PAS-Kind versperrt, weil sie vor dem Hintergrund der eingenommenen Solidarität einem Verrat gleichkäme. Folglich muss es andere Wege zur psychischen Entlastung finden.

Wann immer eine Abänderung des *Verhaltens* selbst nicht möglich ist, kann die Passung zum Denken zwangsläufig nur noch dadurch hergestellt werden, dass – umgekehrt – die *Einstellungen* verändert werden. Dies ist eine der Hauptaussagen der Dissonanztheorie. Bezogen auf PAS folgt hieraus, dass das Negativbild vom ausgegrenzten Elternteil so stark ausgeweitet und überzeichnet werden muss, dass ein Abbruch jeglicher Beziehungen zu ihm verständlich und nachvollziehbar erscheint.

Genau dies leisten die anderen vier Kardinalsymptome (s. Tab. 1). Insofern sind sie nach unserer Ansicht nicht nur weitere „PAS-typische“ Merkmale; da sie dem Kind in erster Linie zur *Dissonanzreduktion* dienen, haben sie eine grundlegend andere Funktion, als die bereits genannten. (Tab. 1/s. Anlage)

Durch die Verringerung der Diskrepanz zwischen eigenem Verhalten und dem negativen Bild von der Persönlichkeit des Abgelehnten gerät das Kind allerdings umgehend in ein neues Dilemma: Denn in dem Maße, wie es ihm gelingt, durch immer massivere Abwertungen "erfolgreich" Dissonanz zu reduzieren, wächst in ihm gleichzeitig der *Widerspruch* in bezug auf ein Elternbild, das mit diametral anderen, positiven, Erfahrungen und Erlebnissen in der Vergangenheit verknüpft ist. Die Folge ist ein *intrapsychischer Konflikt*, der im Prinzip nicht auflösbar ist, und deshalb nur noch *verdrängt* werden kann (s. Abb. 4).

2. Empathielosigkeit

Verdrängung im vorliegenden Zusammenhang läuft darauf hinaus, sich einerseits den leidvollen Gefühlen des ausgegrenzten Elternteils zu verschließen; zum anderen ist aber auch gegenüber der eigenen Person eine Abspaltung erforderlich, um unter der "künstlichen" Trennung nicht zu zerbrechen. Wodurch für Außenstehende der

Eindruck entsteht, dass das Kind selbst offensichtlich keinerlei Probleme mit dem Verlust dieser Elternbeziehung habe.

Dabei ist die Vermeidung jeglicher *Empathie* - der genuin menschlichen Fähigkeit, sich in die Gefühls- und Erlebniswelt eines anderen hineinversetzen und die Dinge aus seiner Sicht betrachten zu können - von wesentlicher Bedeutung. Ihr eigentlicher Wert besteht darin, dass letztlich nur durch Einfühlungsvermögen in und Sensibilität für den Mitmenschen Achtung und Toleranz, aber auch Hilfsbereitschaft und andere prosoziale Haltungen entstehen können.

Dass das Kind über diese Fähigkeit grundsätzlich auch verfügt, zeigt sich paradoxerweise darin, dass es gerade seine Sensibilität für das Leid des Betreuenden war, die einst seine Loyalität auslöste. (Abb. 4/s. Anlage)

Die Voraussetzungen für das Empfinden von Empathie sind durch Forschungen auf dem Gebiet der *Sozialen Wahrnehmung*, einem Teilgebiet der Sozialpsychologie, seit langem bekannt. Die Bereitschaft zur Übernahme der Perspektive eines Anderen wird im wesentlichen von seinem sogenannten *Aufforderungscharakter* (seiner „Attraktivität“), und zum anderen vom Ausmaß eines eventuell bestehenden *Konflikts* zu ihm bestimmt (Steins & Wicklund, 1993, 1997).

Dabei hängt die Bereitschaft zur Empathie davon ab, wie groß die persönliche *Wichtigkeit* dieser Person ist: je bedeutungsvoller sie ist, desto stärker die Neigung, sich in sie einzufühlen. Bezogen auf PAS, ist damit das Verhältnis zwischen Kind und abgelehntem Elternteil gemeint. Eltern sind von großer Wertschätzung und hoher emotionaler Valenz für ihr Kind, dies gilt auch für die Zeit nach dem Auszug, weshalb Kinder ihnen gegenüber grundsätzlich in hohem Maße empathiefähig sind.

Dies ändert sich – so die Theorie - allerdings schlagartig, sobald die Beziehung zwischen Kind (Wahrnehmendem) und Elternteil (Wahrgenommenen) *nicht konfliktfrei* ist. Jetzt tritt das genaue Gegenteil ein: unter Konfliktbedingungen *sinkt* die Fähigkeit zur Perspektivübernahme umso stärker, je *höher* der Aufforderungscharakter ist, weil die Wahrnehmung des Kindes jetzt verstärkt für solche Aspekten aufmerksam ist, die konfliktrelevant sind.

Daraus folgt, dass die kindliche Bereitschaft, sich trotz Konflikts auf die Sicht des abgelehnten Elternteils einzulassen, deutlich abnimmt. Das aber ist der Fall, da er für

die desolante Lage der Restfamilie - „Du hast uns verlassen“; „Du hast meiner Mutter/meinem Vater bewusst wehgetan“; usw. - alleinverantwortlich gemacht wird.

Jetzt lässt sich verstehen, dank welcher psychischen Mechanismen und Taktiken es dem PAS-Kind möglicherweise gelingt, einen zuvor geliebten und fest ins emotionale Leben integrierten Elternteil so dauerhaft auszublenden und abzuwerten, dass es selbst bei einer unmittelbaren Begegnung, z. B. vor Gericht, keinen Einbruch gibt.

3. Selbstverstärkung

Über diese kognitiven Schutzmechanismen hinaus besteht eine weitere, wenngleich wesentlich schwächere Entlastungsstrategie im lernpsychologischen Mechanismus der *Selbstbegräftigung*. Damit gemeint ist eine Variante des sogenannten "operanten Konditionierens", wonach die Wahrscheinlichkeit für die Wiederholung einer bestimmten Verhaltensweise zunimmt, nachdem sie zum persönlichen Erfolg - Belohnung bzw. Begräftigung – geführt hat.

Nach demselben Prinzip kann die Begräftigung aber auch dadurch erfolgen, dass sie nicht von außen kommt, sondern sozusagen *selbst* verabreicht wird. Da die psychischen Spannungen (kognitive Dissonanzen) eines PAS-Kindes bei jedem Zusammentreffen mit dem abgelehnten Elternteil rapide ansteigen und sofort wieder absinken, sobald es zur Trennung kommt, erkennt es schnell, dass es zur eigenen Entlastung (bzw. zur vorzeitigen Vermeidung von *Belastung*) allein dadurch beiträgt, dass es ihn konsequent meidet. Auf diese Weise „lernt“ das Kind, dass jegliches "Aus-dem-Weg-gehen" ihm gut tut.

Diese, von Salzgeber und Kollegen für ausschlaggebend gehaltene Taktik (ergänzt durch die lernpsychologische Unterstellung, wonach es zuvor auch einschlägig negative Erfahrungen mit ihm gemacht haben könnte), vermag jedoch nur zu erklären, weshalb PAS-Kinder ihn meiden. Wie sie mit ihren trotzdem weiter bestehenden intrapsychischen Spannungen umgehen, bleibt im Rahmen des lerntheoretischen Ansatzes jedoch offen.

So lange daran festgehalten wird, wie hier, dass für das Verstehen von PAS-Kindern – wegen der Diskrepanz zwischen Verhalten und Fühlen - die Beachtung ihrer intrapsychischen Prozesse unverzichtbar ist, stößt jede Reduktion auf ein

mechanistisch-lernpsychologisches Erklärungskonzept deshalb schnell an ihre Grenzen.

4. Fremdverstärkung

Der Vollständigkeit halber erwähnt sei schließlich noch ein letzter Beitrag zur Stabilisierung kindlicher Ablehnung, der paradoxerweise ausgerechnet von dem Elternteil kommt, der mit seinen Aktionen das genaue Gegenteil erreichen will - gemeint ist die verbreitete Empörung von PAS-Kindern über die angebliche Rücksichtslosigkeit, mit der der abgelehnte Elternteil sie durch Anträge auf Festsetzung von Besuchszeiten oder sogar Sorgerechtsübertragung immer wieder „zwingt“, sich vor Gericht erklären zu müssen.

Dabei können sich Väter oder Mütter verhalten wie sie wollen –sie machen es immer falsch. Denn respektieren sie den kindlichen Wunsch und verzichten auf eine Einschaltung des Gerichts, kommt dies dem endgültigen Verlust der Beziehung zum Kind gleich. Klagen sie, weil sie die Echtheit seines Willens anzweifeln und statt dessen davon ausgehen, dass seine Instrumentalisierung nur noch auf diesem Weg gestoppt werden könnte, so gerät jetzt dieser Ausdruck elterlicher Liebe und Sehnsucht zum „Beweis“ dafür, dass er die wahren Interessen des Kindes seinem Egoismus unterordne.²⁴

Dasselbe Verhalten bekommt allerdings sofort einen konträren, positiven Stellenwert, wenn das Gericht *vom Sorgeberechtigten* angerufen wird. Jetzt ist die damit erforderliche Kindesanhörung der Beweis dafür, wie fürsorglich und engagiert sich der Betreuende dafür einzusetzen, dass das Kind endlich „seine Ruhe“ vor den Nachstellungen abgewiesenen Elternteils bekommt.

IV. Intervention

1. Zur Notwendigkeit gerichtlicher Intervention

Während aus *juristischer Sicht* das *Sorgerecht* von erheblich größerer Bedeutung ist als das Umgangsrecht, stellt für den *betroffenen Elternteil* jede angeordnete

Aussetzung des *Umgangs* mit dem eigenen Kind den sehr viel gravierenderen Eingriff dar, weil für ihn "Umgangsrecht" lediglich der sachliche Name für die Pflege von *Liebesbeziehungen* ist. Insofern müssten eigentlich Eingriffe ins Umgangsrecht als schärfster staatlicher Eingriff ins Elternrecht gelten (vgl. Jopt, 1990; Brauns-Hermann, Busch, & Dinse, 1997).²⁵

In Anbetracht der einschneidenden psychischen wie rechtlichen Konsequenzen dürfte es nur dann ausgesetzt werden, wenn seitens des Gerichts eine strenge Notwendigkeitsprüfung vorausging. Wenn auch im begründeten Einzelfall ein Kontaktverbot erforderlich sein kann, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden - z. B. bei sexuellem Missbrauch – darf der schlichte Verweis auf einen angeblichen „Willen des Kindes“ *allein* jedoch eigentlich niemals ausreichen, um einen so schwerwiegenden Eingriff zu begründen.

Diese Auffassung wird zwar auch von den meisten Gerichten geteilt, denn mit Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes gilt Umgang zwischen Kind und Eltern als ein hohes (Rechts-)Gut, das keinesfalls vorschnell irgendwelchen „Willensäußerungen“ geopfert werden darf; in der Praxis findet sie ihren Ausdruck allerdings nur in Bezug auf *jüngere* Kinder.

Sobald es sich jedoch um PAS-Kinder handelt, ist nicht nur die Justiz hilflos. Den anderen Interessenvertretern von Kindern - Jugendhilfe und Psychologischen Sachverständigen - geht es ebenso, weshalb die Aussetzung von Kontakten unter ausdrücklicher Berufung auf den Kindeswillen – mal für begrenzte Zeit, nicht selten aber auch unbefristet - zur mit Abstand häufigsten gerichtlichen Intervention bei Umgangsverweigerung gehört (Klosinski & Karle, 1996; Karle & Klosinski, 1999).

PAS ist jedoch, das sollte deutlich geworden sein, genuin ein *psychologisches* Problem, das im Mantel des Rechts und damit der *Macht* auftritt. Die - angesichts des hohen Gefährdungsgrades dringlichst gebotene - Intervention bedarf deshalb, wie nirgendwo sonst im Familienrecht, unbedingt der *interdisziplinären Kooperation* aller Professionellen. Andernfalls besteht kaum Aussicht, das PAS-Kind aus seiner Lage befreien zu können. Die wichtigste Voraussetzung ist also, dass sich *alle* Verfahrensbeteiligten überhaupt der großen Gefahr, die von PAS ausgeht, und damit des bestehenden Handlungsbedarfs bewusst sind.

Denn die Annahme, dass das Kind in absehbarer Zeit wieder von selbst auf den abgelehnten Elternteil zugehen und zu einer normalen Beziehung zurückfinden wird,

ist völlig unrealistisch. So lange es mit einem Elternteil zusammenlebt, der seiner Abgrenzung nicht widerspricht, sie möglicherweise im Stillen sogar begrüßt, läuft deshalb jede gerichtliche Aussetzung des Umgangsrechts auf einen staatlich legalisierten Beziehungstod des Kindes hinaus, einen *irreversiblen* Verlust, der es emotional verarmen und den betroffenen Elternteil dauerhaft leiden lässt.²⁶

Dies ist nicht nur Folge der oben beschriebenen psychologischen Mechanismen. Mit anhaltender Kontaktlosigkeit nimmt zugleich auch die *Entfremdung* stetig zu. Ein Zusammenhang, der den Charakter eines (psychologischen) Naturgesetzes hat: nur durch „Begegnungen“ entwickelt und erhält sich eine lebendige emotionale Beziehung zwischen zwei Menschen. Dies ist nicht zuletzt durch die Erfahrungen mit Adoptiv- und Pflegekindern, die nach vielen Jahren ihren leiblichen Eltern wieder begegneten, bekannt. Eine „Auszeit“ zu verordnen und den weiteren Verlauf abzuwarten, läuft insofern auf die faktische Festschreibung des bestehenden Zustands hinaus (s. die bedrückenden Anmerkungen von Schürmann, 1998).

Unglücklicherweise ist dies zum Zeitpunkt der gerichtlichen Einschaltung jedoch nicht unmittelbar zu erkennen. Denn da Elternteil wie Kind in vielen anderen Bereichen des Alltagslebens (z. B. Beruf oder Schule) durchaus kompetent, engagiert und erfolgreich sind und nur dann auffällig werden, sobald der frühere Partner, real oder auch nur im Gespräch, auftaucht, entsteht leicht der Eindruck, die PAS-Dyade sei im Grunde eine intakte und weitgehend unbeschwerte Ein-Elternteil-Familie. Vor diesem Hintergrund sei die Ablehnungshaltung des Kindes lediglich eine hinzunehmende Art „Schönheitsfehler von kurzer Dauer“, zumal der Erwachsene (meist) beteuert, dass er selbst die sofortige Wiederaufnahme von Kontakten durchaus begrüßen würde, sofern nur auch das Kind selbst dies wolle (s. Salzgeber & Stadler, 1998; Lehmkuhl & Lehmkuhl, 1999).

Insofern trägt ein Staat, der vorschnell den vermeintlichen Willen PAS-Kindern zur Richtschnur seines Handelns macht, ungewollt zur Zerstörung einer exklusiven Bindungsstruktur bei, obwohl er spätestens mit der Reform des Kindschaftsrechts das genaue Gegenteil im Sinn hat.

Was aber ist die Alternative?

Das PAS-Syndrom kann nur in dem Maße abgebaut werden, wie es dem Kind gelingt, sich dem „Sog“ verletzter Gefühle auf Seiten des betreuenden Elternteils zu entziehen. Denn nur wenn es nicht länger in der Pflicht zur Parteinahme steht, kann

es die einseitige Allianz aufgeben und sich dem ausgegrenzten Elternteil wieder öffnen. Mit Unterstützung - zumindest Duldung - des Betreuenden und weiterer Hilfen, beispielsweise anfänglicher Umgangsbegleitung, kann unter dieser Voraussetzung vermutlich eine Restauration der Beziehung gelingen, so dass neuerlich Gefühle von Liebe Kind und Elternteil verbinden.

Natürlich holte man das Kind aus dem Strudel, wenn man es einfach vom Betreuenden trennen würde. Doch das kann in Anbetracht der erheblichen neuen psychischen Belastungen, die dieser Schritt nach sich zöge, nur das allerletzte Mittel sein. Zuvor muss deshalb das oberste Ziel aller juristischen Interventionen darin bestehen, *den Erwachsenen* dazu zu bewegen, seine Sogwirkung abzustellen, d. h. sich seiner *wahren* Verantwortung als Mutter bzw. Vater *wieder bewusst* zu werden, um dem Kind - in Ausübung der Elternrolle - die Wiederaufnahme unbeschwerter Kontakte zu ermöglichen. Was bedeutet, einen klaren Trennungsstrich zwischen Partnerschaft und Elternschaft zu ziehen.

Voraussetzung für einen solchen Gesinnungswandels ist allerdings, dass die kindschädigende Konfundierung beider Ebenen überhaupt *erkannt* wird. Das jedoch ist nicht selbstverständlich, da der Betreuende ja fest davon überzeugt ist, seiner elterlichen Verantwortung gewissenhaft nachzukommen, wenn er dafür kämpft, dass das Kind nicht gegen seinen erklärten Willen zu Umgangskontakten gezwungen wird.

Lediglich abzuwarten, bis sich irgendwann die notwendige Einstellungsänderung *von selbst* ergibt, kann somit kein gangbarer Weg sein. Deshalb muss mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln versucht werden, die zu Lasten des Kindes gehende Symbiose aufzubrechen und den Erwachsenen dazu zu bewegen, seine fälschliche Gleichsetzung kindlicher *Solidarität* mit kindlichem *Willen* endlich aufzugeben. Wobei - wenn alle anderen Bemühungen gescheitert sind - letztlich auch vor dem Einsatz von *Gewalt* gegenüber dem Kind nicht zurückgeschreckt werden darf. Denn da der Kontaktabbruch zu einem Elternteil - so der Familienrichter Bode (1999, S. 1402) - "*die größte Belastung*" darstellt, die es für ein Kind gibt, sind alle anderen, "*graduell niedrigeren*" Belastungen, die mit ihrer Vermeidung bzw. Beseitigung verbunden sind, notgedrungen hinzunehmen.

Insofern geht es weniger um die grundsätzliche Frage, ob Kinder auch unter Anwendung von Gewalt zur Wiederherstellung von Kontakten zu einem Elternteil gezwungen werden dürfen, denn die ist bei PAS bereits ohnehin im Spiel. Deshalb ist lediglich abzuwägen, von welcher Gewalt die *größere Gefährdung* ausgeht; ob

durch Nichtstun oder durch staatlichen Eingriff die schlimmeren Persönlichkeitsschädigungen zu erwarten sind – und dies nicht nur für die Gegenwart, sondern auch mittel- und langfristig.

Der erste Adressat staatlicher Einwirkung ist jedoch nicht das Kind, sondern der betreuende Elternteil, dem in der Regel durchaus bewußt ist, dass ihm eigentlich niemand das Kind gegen dessen eigenen Willen wegnehmen kann. Diese "Position der Stärke" ist es, die die Herbeiführung des notwendigen Bewußtseins- und damit Einstellungswandels so schwer macht (vgl. Klenner, 1995). Denn durch die Standfestigkeit des Kindes ist PAS gleichzeitig ein *psychologisches* und ein *juristisches* Problem, so dass es weder allein durch Jugendhilfe oder Gutachter, noch durchs Gericht beseitigt werden kann.

Gefordert ist statt dessen das *Zusammenspiel* aller Professionen, wobei selbst die Anwälte zu dieser "konzertierten Aktion" konstruktiv beitragen können. Solche Kooperationen sind dem traditionellen Verständnis von den Aufgaben eines Familiengerichts zwar immer noch sehr fremd. Doch das muss sich ändern, wenn der Kampf gegen PAS gewonnen werden will. Natürlich bleibt das Gericht weiterhin die wichtigste und stärkste Figur im gemeinsamen Spiel der Professionellen.

Erfolg wird sich jedoch nur dann erzielen lassen, wenn es - bildlich gesprochen - den Ball mal zuspielt (z. B. dem Jugendamt), danach ihn wieder annimmt und an einen Neuen weiter gibt (z. B. den Sachverständigen), der eventuell wieder (weil gescheitert) an die Jugendhilfe zurückverweist, usw. - kooperative Arbeit im Dienste des PAS-Kindes verlangt viel Phantasie, neue Ideen und Mut zum Erproben (Jopt, i.D.).²⁷

Die bisherige Erfahrung hat jedenfalls gezeigt, dass nur auf diese Weise PAS-Strukturen aufzubrechen sind, während mit dem herkömmlichen *Delegationsmodell* (Gericht beauftragt z: B. Sachverständigen; der liefert ihm darauf hin eine schriftliche Entscheidungshilfe) meist wenig erreicht wird. Unabdingbare Voraussetzung ist allerdings ein entsprechendes Problembewußtsein des Gerichts; sobald es in den vertrauten Alleingang zurück fällt, schwinden die Chancen, Bewegung in die erstarrten Strukturen zu bringen, drastisch.

Aus Gründen der Anschaulichkeit werden anschließend die Möglichkeiten der verschiedenen Professionen, auf PAS einzuwirken, zwar nacheinander abgehandelt. Diese Abfolge hat jedoch nur darstellungstechnische Gründe. Vor Ort handelt es sich

um ein Wechselspiel oder auch um ein Hand-in-Hand aller beteiligten Berufsgruppen.

Neu ist jedoch nicht nur das hier propagierte Muster interdisziplinärer Zusammenarbeit. Hieraus resultiert zugleich eine sehr andere Vorstellung davon, was "Erfolg" genannt werden soll. Denn gerade bei PAS besteht das Ziel selten darin, eine Akte möglichst schnell abzuschließen. Wo es darum geht, einen (psychologischen) Prozeß überhaupt erst einmal in Gang zu setzen, da ist es bereits ein großer "Erfolg", wenn es gelingt, nur erst mal etwas "Bewegung" in ein pathogenes Familienmuster zu bringen.

2. Schaltstelle Gericht

Auch wenn es darauf ankommt, dass alle Professionellen sich im Prinzip als "Team" verstehen, dessen Mitglieder ein gemeinsames Ziel verfolgen, so besteht natürlich trotzdem eine klare Hierarchie dergestalt, dass nur *das Gericht* befugt ist, Entscheidungen zu treffen. Dem widerspricht jedoch nicht, dass es sich zumindest so lange, wie noch die Aussicht auf eine einvernehmliche Regelung besteht, als „Moderator“ bzw. "Drehscheibe" versteht, um diejenigen Kräfte zu mobilisieren und zu steuern, denen es eher gelingen könnte, im Interesse des Kindes beidseitige Elternbeziehungen zu sichern (vgl. Prestien, 1995). Dahinter verbirgt sich die Überzeugung, dass jede von Eltern gemeinsam getragene Regelung dem Kindeswohl entschieden dienlicher ist, als eine Gerichtsentscheidung.²⁸

Ob die empfohlene Beratung Erfolg hat oder nicht, hängt entscheidend davon ab, dass die Eltern einen Zusammenhang zwischen der Umgangsverweigerung des Kindes und ihren eigenen Konflikten überhaupt in Betracht ziehen (s. Rummel, 1992). Da diese Einsicht jedoch, wie aufgezeigt, vor allem vom Betreuenden eher selten zu erwarten ist, wird die Empfehlung – wegen der Amtsautorität des Gerichts – zwar meist "aufgegriffen", sämtliche Bemühungen verlaufen jedoch im Sande, weil eine echte Überzeugung von der Notwendigkeit einer Einigung zur Entlastung des Kindes gar nicht besteht.

Insofern genügt bei PAS eine gerichtliche Beratungsempfehlung allein nicht. In diesem Fall, so ist zu befürchten, wird die Kontaktabbauung lediglich nur noch weiter hinausgeschoben. Nutzlos verstrichene Zeit ist jedoch der größte Feind, wenn es um die Beseitigung von Umgangsstörungen geht.

Deshalb muss das Gericht zusätzlich darauf hinweisen, dass es von einer *eingeschränkten Erziehungseignung* desjenigen Elternteils ausgehen wird, der die Gespräche - ohne nachvollziehbaren Grund (!) – abbricht und damit zeigt, dass er sein eigenes Interesse (an Distanz zum Ex-Partner) höher ansiedelt, als das seines Kindes (nach kooperierenden Eltern). Dadurch sollte sich vor allem der Betreuende angesprochen fühlen, falls er sich allein aufgrund des Zusammenlebens mit dem Kind bereits in einer so starken Position sieht, dass er fest davon überzeugt ist, keinerlei Konzessionen eingehen zu brauchen.

Nicht zuletzt deshalb sollte das Gericht in Ergänzung seiner Empfehlung immer auch einen *Verfahrenspfleger* ("Anwalt des Kindes") einschalten, da eine schwerwiegende Interessenkollision zwischen Kind und betreuendem bzw. sorgeberechtigtem Elternteil vorliegt, wenngleich sein äußeres Verhalten auch das genaue Gegenteil auszudrücken scheint (§ 50 (2) FGG).

Selbstverständlich können Beratungsgespräche aber dennoch scheitern. Was danach zu tun bleibt, ist die Kardinalfrage bei allen schwereren Umgangsstörungen, nicht nur bei PAS. Gardner (1999) schlägt für diese Fälle ein abgestuftes Programm vor: Maßnahmen, die auf *beide Eltern* abzielen (Familientherapie mit ihnen und dem Kind); wenn das nicht hilft, Maßnahmen, die nur dem *betreuenden Elternteil* gelten (Entzug des Sorgerechts; ggf. Beugehaft); und sofern auch dadurch keine Veränderung erzielt wird, soll schließlich die letzte Maßnahme dem Kind selbst gelten (Unterbringung bei Verwandten oder Freunden).

Eine Familientherapie herkömmlicher Art erscheint uns allerdings zur Aufbrechung von PAS *ungeeignet*. Denn abgesehen davon, dass diese Art von Therapie kein Gericht anordnen darf (und mit Zwang auch gar nicht funktionieren würde), ist auch aus beziehungspsychologischer Sicht von vornherein kein Erfolg zu erwarten. Dafür fehlt zumindest einem Elternteil, dem betreuenden, die *Einsicht*, zur Veränderung der bestehenden Verhältnisse beitragen zu müssen, damit sein Kind wieder Zugang zum ausgegrenzten Elternteil findet. Insofern fehlt es der "PAS-Familie" an den zentralen Voraussetzungen für eine Familientherapie: Freiwilligkeit der Teilnahme, sowie dem Wunsch der Erwachsenen, gemeinsam eine Lösung zu finden.²⁹

Hilfreich erscheint allerdings das *Setting* der Familientherapie, das gemeinsame Gespräch am Runden Tisch unter Einbeziehung des Kindes. Hinzu kommen muss allerdings, dass der therapeutische "Moderator" auch mit *Macht* ausgestattet ist, um

mit (Nach-)Druck auf verkrustete Einstellungen auf Elternseite einwirken zu können. Damit handelt es sich jedoch nicht um Therapie, sondern um eine Mischung aus Beratung und (der Androhung) juristischer Interventionen.

Das jedoch kann eigentlich nur ein vom Gericht beauftragter *Psychologischer Sachverständiger* leisten, der sowohl die Gesprächsführung mit hochstrittigen Paaren beherrscht, die psychologischen Einflüsse auf den Kindeswillen kennt, und - als Beauftragter des Gerichts - zugleich seine (indirekte) Macht einzusetzen weiß, um den Eltern die Notwendigkeit einer Einstellungs- und Verhaltensänderungen aufzuzeigen. Für die Zukunft, so ist zu hoffen, wird es für forensische Psychologen zunehmend selbstverständlicher werden, Umgangsstörungen, wie auch PAS, über Gespräche mit beiden Eltern *einer Veränderung zuführen* zu wollen, anstatt die bestehenden Beziehungsstrukturen lediglich zu beschreiben und daraus Empfehlungen für das Gericht abzuleiten. Sachverständige mit diesem Selbstverständnis sind heute eher selten, da die erforderliche Qualifizierung auf breiter Basis (noch) fehlt.

Die Androhung eines Sorgerechtsentzugs für den Fall, dass alle Gespräche erfolglos bleiben, ist eine Form der Intervention, die u. E. zu Unrecht sehr kontrovers diskutiert wird. Denn wann immer es darum geht, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, ist es grundsätzlich unwesentlich, ob der Betreuende für sein Versagen verantwortlich ist oder nicht (§ 1666 BGB). Weder Gericht noch Jugendamt zögern, jeweils mit allem Nachdruck zu dokumentieren, dass der Staat, in Ausübung seines Wächteramtes, nicht länger bereit ist, die Beeinträchtigung des Kindes durch den Sorgeberechtigten zu tolerieren. Seinen Ausdruck findet dieser staatliche Hoheitsauftrag in der Übertragung des Sorge- oder Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen Amtsvormund bzw. -pfleger, bis hin zur Fremdunterbringung des Kindes.

Analog dazu ist auch PAS Ausdruck einer kindeswohlgefährdenden Einschränkung der Erziehungsfähigkeit des betreuenden Elternteils. Entscheidend für die Androhung weiterer Maßnahmen ist, dass auch nach Aufklärung durch Jugendhilfe und Gericht der Sorgeberechtigte nicht zur Beseitigung kindlicher Belastungen beitragen kann oder will, worin seine mangelnde Fähigkeit zu elternverantwortlichem Handeln zum Ausdruck kommt. In der Praxis kommt es allerdings nur selten dazu, dass das Kind tatsächlich vor dem eigenen Elternteil geschützt werden muss. Meist "geht" jetzt, was bis dahin unmöglich schien - der Rigorismus in Bezug auf Einstellung wie Verhalten des Betreuenden bricht auf.

Neben solchen Maßnahmen, die auf *Personen* gerichtet sind, verfügen Gerichte aber auch noch über ganz andere - viel zu selten genutzte - *verfahrensrechtliche* Möglichkeiten, um auf eine Einstellungsänderung hin zu wirken. So ist beispielsweise die Versagung von *Prozesskostenhilfe* vielfach ein sehr taugliches Mittel, um einen Elternteil davon abzuhalten, einen den Interessen des Kindes erkennbar widersprechenden Antrag zur Umgangsgestaltung überhaupt zu stellen.

Das gilt allerdings nicht für wirtschaftlich Begüterte, denn die können jedes Gericht zwingen, über ihren Antrag zu entscheiden. Doch in der Macht des Gerichtes liegt es nicht nur, beispielsweise die unbegründete Forderung nach Umgangsaussetzung zurückzuweisen; zusätzlich könnte es dem Antragsteller auch noch die Verfahrenskosten der Gegenseite auferlegen.

3. Jugendhilfe und Psychologische Sachverständige

Jugendhilfe und Sachverständige sind zwar in ganz unterschiedlichen Funktionen am familiengerichtlichen Verfahren beteiligt – als Anbieter von Beratungshilfe bzw. als Gehilfe des Gerichts -, beide verfügen jedoch über ein Ausmaß an *kinderkundigem Sachverstand*, wie ihn Juristen ausbildungsbedingt nicht haben. Jedenfalls ist das der konzeptionelle Anspruch.

Zwar geht das KRG davon aus, dass Eltern grundsätzlich selbst in der Lage sind, die trennungsbedingten Belastungen ihrer Kinder zu minimieren, so dass die spezielle Sachkunde der Jugendhilfe ihnen heute nur noch angeboten wird. Diese Freiwilligkeit gilt jedoch nur so lange, wie kein Antrag zur Regelung des Sorge- oder Umgangsrechts gestellt wurde.

Andernfalls ist das Jugendamt wieder, wie früher, Verfahrensbeteiligter und übt die Funktion des staatlichen Wächters mit aus. D. h., es zeigt den Eltern auf, was von ihnen zur Entlastung ihrer Kinder erwartet wird und bietet dabei seine Unterstützung an. Fehlt es ihnen jedoch an der Bereitschaft, die Missstände abzustellen, und erkennt die Jugendhilfe darin eine Kindeswohlgefährdung, so ist es zur Prüfung verpflichtet, inwieweit die Notwendigkeit besteht, zu seinem Schutz die Herausnahme des Kindes aus seiner Familie zu beantragen.

Bezogen auf PAS folgt daraus, dass sie zunächst dem betreuenden Elternteil, später ggf. auch dem Gericht gegenüber deutlich machen müsste, dass sie in der nicht nachvollziehbaren Verweigerungshaltung des Kindes und seiner Verunglimpfungskampagne die Folge einer unzulässigen Instrumentalisierung mit gravierenden Konsequenzen für die weitere Persönlichkeitsentwicklung erkennt; dass in sofern eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls und damit ein klarer Handlungsbefehl für den staatlichen Wächter vorliegt; weshalb die Behörde von Amts wegen das Gericht zum Eingreifen auffordern wird.

So klare Worte werden immer dann unverzichtbar sein, wenn andernfalls eine Unterschätzung der wirklichen Gefährdungslage eines PAS-Kindes droht. Da immer noch viele Familiengerichte – nicht zuletzt aufgrund fehlender Fortbildungsangebote - unzureichende Kenntnisse in Bezug auf Entwicklungs- und Beziehungspsychologie aufweisen, ist deshalb die Jugendhilfe nicht nur in ihrer Wächterfunktion, sondern auch als fachkundiger *Berater der Justiz* gefordert.³⁰

Somit ist *Aufklärung* zunächst das zentrale Anliegen der Jugendhilfe. Wobei gegenüber dem Betreuenden die Gefährlichkeit von PAS sowie sein eigener Anteil hieran herauszustellen ist; beim anderen Elternteil hingegen sind Zweifel am Handlungsvorsatz des früheren Partners zu wecken und durch alternative Erklärungen auszutauschen. Und gegenüber den Juristen – Gericht wie Anwälten – schließlich wäre nicht nur lapidar das Scheitern gemeinsamer Gespräche mitzuteilen, sondern darzulegen, worauf dieser Misserfolg zurückzuführen ist und welche Konsequenzen hieraus zu ziehen sind, da PAS aus fachlicher Sicht als massive Kindeswohlgefährdung gesehen werden muss.

Wo immer das Selbstverständnis der Jugendhilfe so oder ähnlich aussieht, macht auf den ersten Blick jede Hinzuziehung eines *Psychologischen Sachverständigen* eigentlich wenig Sinn. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ihm allerdings doch noch gelingen, was im ersten Anlauf seitens der Jugendhilfe scheiterte. Denn vor dem Hintergrund, dass den Eltern zuvor unmissverständlich verdeutlicht wurde, dass der staatliche Wächter die bestehenden Verhältnisse nicht länger hinnehmen werde, dürften viele Betreuende jetzt doch bereit sein, sich noch einmal auf ein fachliches Beratungsgespräch einzulassen.

Voraussetzung für den Durchbruch ist allerdings, dass der sachverständige Psychologe nicht als Diagnostiker alten Stils auftritt, denn dann sind seine Chancen, kindeswohlschädliche Strukturen aufzubrechen, gleich Null. Die alleinige Mitteilung

von "Befunden" stärkt allenfalls ihre Überzeugung, nun auch noch vom Gutachter missverstanden und zu Unrecht angegriffen zu werden. Eine Aufweichung ihrer kausalen Überzeugungen vom Trennungsgeschehen – der eigentlichen Basis für die Entstehung von PAS - wird sie jedoch kaum bewirken. Mit der Konsequenz, dass auch diese Form der Gutachtenerstellung zur Entlastung des Kindes nicht beiträgt.³¹

Deshalb hängt der Erfolg eines Sachverständigen entscheidend davon ab, was er über die Ätiologie von PAS weiß, über welche Kompetenzen zum Umgang mit hochdynamischen Paarkonstellationen er verfügt, und inwieweit er bereit ist, sich von dem Amalgam aus Psychologie und Macht - das ist jeder Konflikt um Trennungskinder automatisch, sobald er gerichtsanhängig wird - nicht irritieren, geschweige denn einschüchtern zu lassen. Dazu zählt u. U. auch, einem zögerlichen Gericht gegenüber darzulegen, unter welchen Voraussetzungen der auf das Kind einwirkenden *psychischen Gewalt* nur noch auf derselben Ebene, nämlich unter Einsatz staatlicher Gewalt, beizukommen sein wird.

Gefragt sind deshalb Sachverständige, die zunächst in Anknüpfung an die Vorarbeit der Jugendhilfe noch einmal das gemeinsame Gespräch suchen, um - sofern auch sie scheitern - dem Gericht aufzuzeigen, dass aus psychologischer Sicht ein Eingriff ins Sorgerecht oder sogar die vorübergehende Trennung des Kindes unumgänglich scheint (vgl. Rexilius, 1999).

4. Rechtsanwälte

Auf den ersten Blick scheinen Rechtsanwälte in ihrem Rollenverständnis von PAS unberührt zu bleiben, da sie - vom Gesetz her zur ausschließlichen Interessenvertretung ihrer Mandantschaft verpflichtet - keinerlei Spielraum für irgendwelche Einflußnahmen auf ihre Auftraggeber zu haben scheinen. Mit der Folge, dass der eine sich für die Respektierung des kindlichen Wunsches nach Kontaktvermeidung einsetzt, während sein Kollege dafür plädiert, diesen Willen als manipuliert zu betrachten und deshalb nicht ernst zu nehmen.

Diese Positionsunterschiede in Abhängigkeit davon, welche Elternseite man (zufällig) vertritt, sind elementare Bestandteile einer anwaltlichen Berufsrolle, die in erster Linie gebietet, den Streit für einen Mandanten "zu gewinnen" und nicht unbedingt "beizulegen". Dadurch hat aber zugleich die Art und Weise, wie diese Rolle vom Einzelnen ausgefüllt wird, ganz beträchtlichen Einfluss auf den Verlauf eines

Verfahrens, da hiervon entscheidend abhängt, ob in einer Atmosphäre von Feindseligkeit und Gegnerschaft um ein für die Interessen der eigenen Partei möglichst günstiges Urteil gekämpft oder im Interesse des Kindes Entspannung zwischen den Parteien angestrebt und nach Wegen zur Auflösung seiner Instrumentalisierung gesucht wird. Wobei eine vom Auftragsinhalt weitgehend unabhängige Vertretung meist überwiegt (vgl. Rösner & Schade, 1989).

Zwar beansprucht auch der Anwalt des Betreuenden, mit seinem Einsatz für den Mandanten letztlich Kindesinteressen zu vertreten. Doch dabei wird ungeprüft vorausgesetzt, dass dessen Ziele mit denen des Kindes gleichzusetzen sind. Dies scheint der "Kindeswille" zwar auch zu bestätigen, tatsächlich liegen bei PAS zwischen Verbalaussage und psychischem Bedürfnis jedoch Welten, wie ausführlich dargelegt wurde. Nur wer diese Zusammenhänge nicht kennt, kann dem Irrtum erliegen, mit seinem professionellen Engagement für den Auftraggeber gleichzeitig zur Sicherung des Kindeswohls beizutragen.

Insofern kommt es insbesondere beim Anwalt des betreuenden Elternteils darauf an, ein *Bewusstsein* dafür zu entwickeln, dass PAS als hochgradige Gefährdung des Kindeswohls zu sehen ist und keinesfalls einen eigenständigen Willen des Kindes spiegelt. Ein Anwalt, der die wahren psychologischen Hintergründe dieses Syndroms nicht kennt, kann daher leicht dazu beitragen, dass eine Wiederannäherung zwischen Kind und Elternteil für immer unmöglich bleibt.³² Denn Aussetzungs-, Befangenheits- oder sonstige Anträge ziehen ein Verfahren leicht endlos hin und bestärken nicht nur den Mandanten in seinem Kampf, sondern üben auch auf das Kind selbst beträchtlichen Druck aus. Sich in dieser Form dafür einzusetzen, ihm jeglichen Kontakt zum anderen Elternteil zu ersparen, kommt damit einem aktiven Beitrag zur *Aufrechterhaltung* seiner Belastung gleich.

Deshalb kommt es ganz wesentlich darauf an, dass gerade der Anwalt des betreuenden Elternteils – eine Person, der als erste Anlaufstelle des Mandanten meist viel Vertrauen entgegengebracht wird - auf diesen einwirkt, ihm verdeutlicht, in welcher tatsächlichen seelischen Notlage sich das Kind befindet, und darauf hinweist, dass ganz besonders der Mandant selbst zu ihrer Beseitigung entscheidend beitragen kann.³³

Aufklärungsbedarf besteht allerdings auch beim „Gegner“. Auch dem ausgegrenzten Elternteil müsste durch seinen Anwalt deutlich gemacht werden, dass die dem Expartner unterstellte vorsätzlich-boshafte Beeinflussung des Kindes keineswegs

zwingend und meist auch nicht richtig ist; dass PAS in der Regel so subtil und unbemerkt entsteht, dass die Betreuenden fest davon überzeugt sind, ausschließlich im Interesse ihres Kindes zu handeln, wenn sie sich jeder Kontaktabbahnung zum anderen Elternteil mit Nachdruck widersetzen.

Ganz gleich, welche Seite der Anwalt vertritt – sobald er der Überzeugung seines Mandanten widerspricht, kann er schnell in eine heikle Lage geraten, die u. U. sogar den Verlust des Mandats bedeuten kann. Andererseits ist im Kindschaftsrecht (!) ein berufliches Rollenverständnis, das neben allem berechtigten Engagement für die eigene Partei auch den Erhalt von Kind-Eltern-Beziehungen im Blick behält, aber erheblich befriedigender, weil damit nicht ausschließlich von jeglichem psychologischen Gehalt losgelöste Rechtspositionen vertreten werden.

Kinder sind zwar keine eigenständigen Auftraggeber. Die Mitbeachtung auch ihrer Interessen kann die persönliche Berufszufriedenheit jedoch beträchtlich erhöhen. Zumindest würden dadurch seelisch belastende Dissonanzen vermieden, die sich andernfalls einstellen, sobald sich der Anwalt für einen *juristischen* Umgang einsetzte (Ziel: Kontaktabbruch), der den eigenen Erfahrungen als Vater, Mutter oder auch früheres Kind, diametral entgegensteht.

Tagtäglich ist in Gerichtssälen zu erleben, wie entscheidend der gesamte Verlauf eines Verfahrens und damit meist auch sein Ende davon abhängt, mit welchem Rollenverständnis Anwälte (wobei einer allein bereits genügt) dort auftreten. Ob sie bei Umgangsstreitigkeiten dieselbe kämpferische Haltung an den Tag legen, wie bei allen sonstigen Rechtsstreitigkeiten³⁴; wie sehr sie sich die persönliche, notgedrungen subjektive Sichtweise ihrer Mandantschaft zu eigen machen und deshalb jede Darstellung der Gegenseite sofort als „Lüge“ angreifen; oder inwieweit sie bereit sind, die „Beobachtungen“ ihres Mandanten nicht automatisch mit dessen „Erklärungen“ gleichzusetzen, so dass beispielsweise die Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes in Anschluss an Besuche beim anderen Elternteil nicht sofort mit dessen Person zu verbinden.³⁵

Die beiden erfahrenen amerikanischen Familienanwälte Peggie Ward & J. Campbell Harvey (1998, S. 5) haben es auf den Punkt gebracht: "*Eifrige Parteilichkeit ist eine schlechte Entschuldigung für eine tatsächliche Zerstörung der Langzeit-Familienbeziehungen des Mandanten.*"

5. Intervention beim Kind: „Modell Norderney“

Grundsätzlich ist der Ansatz, die durch Umgangsstörungen ausgelösten psychischen Belastungen *am Kind selbst* zu beheben, keineswegs neu. Die Einleitung einer Kindertherapie, meist Spieltherapie, gehört zu den häufigsten Interventionen, sofern ein Kind mit Verhaltensauffälligkeiten oder durch Ablehnung auf Umgangskontakte reagiert. Nicht selten wird diese Maßnahme auch vom betreuenden Elternteil ausdrücklich befürwortet, weil auch er selbst erhebliche Schwierigkeiten mit dem Kind hat.

Zugleich lenkt eine Therapie „des Kindes“ erfolgreich davon ab, dass seine Einstellung und sein Verhalten irgendetwas mit dem betreuenden Elternteil zu tun haben könnte. Statt dessen steht allein der Besuchselternteil im Verdacht der Urheberchaft; ein wesentlicher Grund dafür, dass er in aller Regel für die Dauer der Therapie von jeglichem Kontakt mit seinem Kind ausgeschlossen wird – was manchmal sehr lange dauern kann. Da das Kind selbst selten gefragt wird, ob es überhaupt in Therapie gehen möchte, sind mit dieser „Lösung“ - bis auf einen - meist alle anderen Verfahrensbeteiligten voll zufrieden.

Der Betreuende, weil es „gegen den Willen des Kindes“ keine Umgangskontakte gibt; sein Anwalt, weil sich sein Engagement für den Wunsch seines Mandanten nach „Ruhe“ fürs Kind ausgezahlt hat; die Jugendhilfe, weil sie jetzt aktiv „Hilfe zur Erziehung“ leisten kann, statt hilflos einem dubios erscheinenden "Kindeswillen" ausgeliefert zu sein; und das Gericht, weil es einen schwierigen Fall endlich vom Tisch hat.

Unzufrieden ist lediglich der PAS-betroffene Elternteil. Er kann nicht verstehen, weshalb ihm der vom Kind boykottierte Umgang nun auch noch durch das Gericht auf unbestimmte Zeit verwehrt wird. Zumal er ahnt, dass mit der Therapie kein erster Schritt zur Wiederherstellung, sondern eher zur endgültigen Zerschlagung seiner Liebesbeziehung eingeleitet wurde.

Solche Ahnungen sind nicht unbegründet. Denn tatsächlich passiert es nur höchst selten, dass aus einer solchen Kindertherapie, durch spätere Einbeziehung des ausgegrenzten Elternteils, eine Wiederbelebung der Kind-Elternteil-Beziehung hervor geht. Denn vom ganzen Konzept her ist dies nur in wenigen Ausnahmefällen das Ziel von Kindertherapeuten.

Deshalb benötigen wir für Härtefälle wie PAS zukünftig einen völlig anderen therapeutischen Rahmen und im Grunde auch ein gründlich anderes, hierauf zugeschnittenes, neues Therapiekonzept. Denn da das Verhalten eines PAS-Kindes hochgradig *kontextabhängig* ist, hat die lediglich *ambulante* Beschäftigung mit ihm von vornherein eher geringe Erfolgschancen in Richtung Wiederannäherung, da dabei die Einstellung des betreuenden Elternteils unverändert bleibt.

Deshalb reicht es nicht aus, das Kind stundenweise von seiner Restfamilie zu trennen; statt dessen kommt es darauf an, den *Betreuenden* vorübergehend aus der kindlichen Lebenswelt auszugrenzen.

In der Praxis läuft beides natürlich auf dasselbe hinaus – Kind und Elternteil wurden getrennt. Trotzdem ist diese Unterscheidung jedoch mehr als nur ein Spiel mit Worten: sie verdeutlicht vielmehr, dass die unvermeidliche Gewalt, die mit einer Fremdunterbringung verbunden ist, sich nicht *gegen das Kind*, sondern ausschließlich *gegen den Erwachsenen* richtet. Doch wohin das Kind verbringen? Bisher stehen hierfür im Grunde nur die Kinderpsychiatrie oder das Heim zur Verfügung, doch beide Einrichtungen sind für PAS-Kinder her ungeeignet. Denn zum einen sind sie nicht krank, jedenfalls nicht im psychiatrischen Sinn. Zum anderen fehlt den Heimen das entsprechende Fachpersonal, das in der Lage wäre, die symbiotische Fesselung aufzubrechen.

Andererseits kann aber auch die Unterbringung in der *Familie eines Verwandten*, wie von Gardner (1998) vorgeschlagen, keine Lösung sein. Denn sofern die Verwandtschaft aus dem Kreis des betreuenden Elternteils kommt, ist dieser natürlich auch dann "präsent", wenn er sich bewusst vom Kind fern hält. Im anderen Fall hingegen würde die für PAS-Kinder typische Ausweitung ihrer Ablehnung auch auf alle anderen Verwandten dieser Seite dafür sorgen, dass sie ihren Wohnsitzwechsel als gewaltsame Nötigung erlebten und jeden Annäherungsversuch von Oma, Tante oder Cousin mit der gleicher Vehemenz abblockten, wie gegenüber dem dazu gehörenden Elternteil.

Deshalb könnte es sehr viel chancenreicher sein, ein solches Kind für kurze, maximal auf zwei Wochen befristete, Zeit an einen Ort zu verbringen, der von allen - positiv wie negativ besetzten - Verwandten und Bekannten deutlich abgegrenzt ist. Zu denken wäre etwa an eine - von den Bundesländern allein oder zu mehreren getragene - Einrichtung in Form eines Ferienheims auf einer Insel ("Modell Norderney").

Dort könnte eine Psychologin, in Zusammenarbeit mit einer Sozialarbeiterin, gezielt an der Wiederherstellung seiner Gefühlsbeziehungen zu beiden Eltern arbeiten (auch die symbiotische Beziehung des Kindes zum betreuenden Elternteil bedarf dringlichst der Veränderung, da sie alles andere als "normal" ist!). Zunächst mit dem Kind allein, danach unter Einbeziehung des *abgelehnten*, schließlich auch des *betreuenden* Elternteils. Danach folgten Gespräche *mit beiden* Eltern, zum Schluss unter Einbeziehung des Kindes. Flankiert werden könnte eine solche Aktion durch eine *befristete Vormundschaft*, um deutlich zu machen, dass Gericht wie Jugendhilfe fest davon überzeugt sind, dass der Betreuende zur Zeit nicht in der Lage ist, elternverantwortlich mit seinem Kind umzugehen.

Natürlich wird die Umsetzung eines solchen Modells wieder ganz neue Probleme mit sich bringen, die heute noch gar nicht erkennbar sind. Doch was in jedem Fall Not tut, sind neue Ideen, die alle Erkenntnisse über die Psychomechanik von PAS aufgreifen und in neue Formen kindschützender Intervention umsetzen.

Schluss

Bei allen Überlegungen zu PAS darf nicht übersehen werden, dass längst nicht jedes Kind, dessen Eltern in seiner Gegenwart verbittert miteinander streiten, dieses Syndrom entwickelt. Hinzu kommen muss auf Seiten des Betreuenden vielmehr dreierlei: ein Bedürfnis nach Rache und Bestrafung des Expartners; fehlende Einsicht in die Notwendigkeit zur Trennung von Paar- und Elternebene; sowie ein ausgeprägtes Bedürfnis nach Bestätigung, Unterstützung, Bündnistreue und Loyalität.

Diesen Wunsch nach Solidarität hat in der Trennungskrise zwar jeder. Wenn Parteinahme für die eigene Person jedoch *vom Kind* ebenso bereitwillig angenommen wird, wie von Erwachsenen, dann ist dies nur vor dem Hintergrund einer erheblichen *Beeinträchtigung des Selbstwertgefühls* zu verstehen.³⁶ Deshalb muss für alle im Familienrecht tätigen Professionellen selbstverständlich sein: PAS-Kinder lieben ihren abgelehnten Elternteil nicht weniger, als den anderen. Sie sind lediglich in eine „Beziehungsfalle“ geraten, aus der sie allein nicht wieder heraus finden.³⁷

Literatur

- Bode, L. (1999). Die Fähigkeit zur Kooperation - und bist Du nicht willig ... *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 46, 1400-1403.
- Brauns-Hermann, Christa, Busch, M. & Dinse, H. (Hrsg.) (1997). *Ein Kind hat das Recht auf beide Eltern*. Neuwied: Luchterhand.
- Busse, T. (1999). Kindliche Verhaltensauffälligkeiten im elterlichen Konfliktfeld. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 86, 1-8
- Cierpka, A., Frevert, G. & Cierpka, M (1992). „Männer schmutzen nur!“ – Eine Untersuchung über alleinerziehende Mütter in einem Mutter-Kind-Programm. *Praxis der Kinderpsychologie und der Kinderpsychiatrie*, 41, 168-175.
- Clawar, SS.S. & Rivlin, B.V. (1991). *Children Held Hostage: Dealing with Programmed and Brainwashed Children*.
- Fassel, Diane (1994). *Ich war noch ein Kind, als meine Eltern sich trennten ...*. München: Kösel.
- Figdor, H. (1998). *Scheidungskinder - Wege der Hilfe*. Gießen: Psychosozial Verlag.
- Filipp, Sigrunn-Heide (Hrsg.) (1981). *Kritische Lebensereignisse*. München: Urban & Schwarzenberg.
- Fischer, Wera (1998). The Parental Alienation Syndrom (PAS) und die Interessenvertretung des Kindes. – Ein kooperatives Interventionsmodell für Jugendhilfe und Gericht -. *NDV, Heft 10*, 306-309 und 343-348.
- Frey, D. & Gaska, A. (1993³). Theorie der kognitiven Dissonanz. In: D. Frey & M. Irle (Hrsg.), *Theorien der Sozialpsychologie. Band 1: Kognitive Theorien*. Bern: Huber: S. 275ff
- Fthenakis, W.E. (1995). Kindliche Reaktionen auf Trennung und Scheidung. *Familiendynamik*, 20, 127-154. (a)
- Fthenakis, W.E. (1995). Ehescheidung als Übergangsphase (Transition) im Familienentwicklungsprozess. In: M. Perrez, J.-L. Lambert, Claudia Ermert & B. Plancherel (Hrsg.), *Familie im Wandel. Famille en transition*. Fribourg: Huber. S. 63-95. (b)
- Furstenberg, F. F. & Cherlin, A.J. (1993). *Geteilte Familien*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Gaier, O. (1988). „Manchmal mein' ich, ich hätt' auf der Welt nix verloren“. *Scheidungskinder erzählen*. Hamburg: Hoffmann und Campe.
- Gardner, R. A. (1998²). *The Parental Alienation Syndrome – A Guide for Mental Health and Legal Professionals*.
- Gardner, R.A. (1999). Family Therapy of the Moderate Type of Parental Alienation Syndrome. *The American Journal of Family Therapy*, 27, 195-212.
- Gerth, U. (1998). Das Leben ist komplizierter. *Kind-Prax*, Heft 6, 171-172.
- Hiltmann, Julia (1999). *Begünstigende Faktoren für den Fortbestand kindlicher Beziehungen zu beiden Elternteilen nach Trennung bzw. Scheidung aus Sicht der beteiligten Erwachsenen - eine Interviewstudie*. Unveröff. Diplomarbeit. Universität Bielefeld: Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft.
- Hingst, Ann Godley (1981). Children and Divorce: The Child's View. *Journal of Clinical Psychology*, 161-164.
- Jopt, U. (1990). Staatliches Wächteramt und Kindeswohl. - Zum unseligen Verhältnis zwischen Sorgerecht und Umgangsrecht -. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 77, 285-294.
- Jopt, U. (1992). *Im Namen des Kindes. Plädoyer für die Abschaffung des alleinigen Sorgerechts*. Hamburg: Rasch und Röhring. (a)
- Jopt, U. (1992). Sehnsucht nach zu Hause. *Psychologie in Erziehung und Unterricht*, 57-61. (b)
- Jopt, U. (1998). Jugendhilfe und Trennungsberatung. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 85, 286-297.
- Jopt, U. (2000). Nach der Kindschaftsrechtsreform - Zur Notwendigkeit eines systemisch orientierten Selbstverständnisses des Psychologischen Sachverständigen im Familienrecht -. In: B. Schade (Hrsg.), *Gerichtspsychologie in der Praxis*. Göttingen: Hogrefe (i. D.)
- Karle, M. & Klosinski, G. (1999). Sachverständigen-Empfehlung zur Einschränkung oder zum Ausschluß des Umgangsrechts. *Praxis der Kinderpsychologie und der Kinderpsychiatrie*, 48, 163-177.
- Klenner, W. (1995). Rituale der Umgangsvereitelung bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern - Eine psychologische Studie zur elterlichen Verantwortung - *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 42, 1529-1535.
- Klosinski, G. (1995). Beihilfe zum „Kindesweh“ – vom Machtmißbrauch durch juristische Berater und Helfer bei Kampfscheidungen. In: M. Günter (Hrsg.), *Täter und Opfer. Aktuelle Probleme der Begutachtung und Behandlung in der gerichtlichen Kinder- und Jugendpsychiatrie..* Bern: Huber. S. 163-168.

- Klosinski, G. & Karle, M. (1996). Empfehlungen zum Ausschluß des Umgangsrechts – Gründe und Begründungen aus 30 Gutachten. *Praxis der Kinderpsychologie und der Kinderpsychiatrie*, 45, 331-338.
- Kodjoe, Ursula (1998). Ein Fall von PAS. *Kind-Prax*, 1, 172-174.
- Kodjoe, Ursula & Koepfel, P. (1998). Früherkennung von PAS – Möglichkeiten psychologischer und rechtlicher Interventionen. *Kind-Prax*, Heft 5, 138-144.
- Kohlberg, L. (1974). Zur kognitiven Entwicklung des Kindes. Frankfurt: Suhrkamp.
- Lazarus, R.S. & Launier, R. (1981). Streßbezogene Transaktionen zwischen Personen und Umwelt. In: Nitsch (Hrsg.), *Streß*. Bern: Huber. S.
- Lehmkuhl, Ulrike & Lehmkuhl, G. (1999). Wie ernst nehmen wir den Kindeswillen? *Kind-Prax*, 2, 159-161.
- Leitner, W. & Schoeler, R. (1998). Maßnahmen und Empfehlungen für das Umgangsverfahren im Blickfeld einer Differentialdiagnose bei Parental Alienation Syndrome (PAS) unterschiedlicher Ausprägung in Anlehnung an Gardner (1992/1997). *Der Amtsvormund*, 849-868.
- Lempp, R. (1972). Die Rechtsstellung des Kindes aus geschiedener Ehe aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht. *Neue Juristische Wochenzeitschrift*, 315-319.
- Mackscheidt, Elisabeth (1993). Loyalitätsproblematik bei Trennung und Scheidung. – Überlegungen zum Kindeswohl aus familientherapeutischer Sicht -. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 40, 254-258.
- Montada, L. (1987²). Entwicklung der Moral. In: R. Oerter & L. Montada (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie*. Beltz: Psychologie Verlags Union. S. 769-788.
- Napp-Peters, Anneke (1995). *Familien nach der Scheidung*. München: Kunstmann.
- O.-Kodjoe, Ursula & Koepfel, P. (1998). The Parental Alienation Syndrome (PAS). *Der Amtsvormund*, 9-32.
- Piaget, J. (1954). *Das moralische Urteil beim Kinde*. Zürich: Rascher.
- Prestien, H.-C. (1995). Zur Wiederherstellung der Selbstverantwortung der Familienmitglieder: Der/Die RichterIn als Drehscheibe interdisziplinärer Zusammenarbeit. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 82, 166-170.
- Raimbault, Ginette (1997). *Trauernde Eltern*. Berlin: Argon.
- Rexilius, G. (1999). Kindeswohl und PAS. - Zur aktuellen Diskussion des Parental Alienation Syndrome -. *Kind-Prax*, 2, 149-159.
- Rösner, Sigrid & Schade, B. (1989). Der psychologische Sachverständige als Berater in Sorgerechtsverfahren. Neue Standortbestimmung zwischen Diagnostik und Beratung. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 76, 439-443.
- Rummel, C. (1992). Entmündigung oder Förderung von elterlicher Autonomie. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, Heft 3, 7-16.
- Salzgeber, J. & Stadler, M. (1998). Beziehung contra Erziehung – kritische Anmerkungen zur aktuellen Rezeption von PAS. Ein Plädoyer für Komplexität. *Kind-Prax*, Heft 6, 167-171.
- Salzgeber, J., Stadler, M., Schmidt, Sabine & Partale, Carola (1999). Umgangsprobleme – Ursachen des Kontaktabbruchs durch das Kind jenseits des Parental Alienation Syndrome. *Kind-Prax*, 2, 107-111.
- Samuels, M. & Samuels, Nancy (1986). *Das Kinderheilmittel*. Düsseldorf: Econ.
- Schaffer, H.-R. (1992) ...und was geschieht mit den Kindern? *Psychologische Entscheidungshilfen in schwierigen familiären Situationen*. Bern: Huber
- Schneewind, K. (1991). *Familienpsychologie*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Schneider, Petra & Schneider, Regine (1975). Frühkindliche Reaktionen auf Tod und Sterben. *Dynamische Psychiatrie*, 4, 216-233.
- Spangenberg, Brigitte (1994). Umgang mit dem „Nein“ – Vermittlung des Umganges gegen den ausgesprochenen Willen des sorgeberechtigten Elternteiles. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 81, 458-461.
- Stadler, M. & Salzgeber, J. (1999). Parental Alienation Syndrom (PAS) - alter Wein in neuen Schläuchen? *Familie Partnerschaft Recht*, Heft 4, 231-235.
- Steins, Gisela & Wicklund, R. A. (1993). Zum Konzept der Perspektivenübernahme: Ein kritischer Überblick. *Psychologische Rundschau*, 44, 226-239.
- Steins, Gisela & Wicklund, R. A. (1997). Untersuchungen zu Bedingungen der Förderung von Perspektivenübernahme. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 28, 184-196.
- Ulich, M., Oberhuemer, P. & Soltendieck, M. (1992). Familienkonzepte von Kindern. *Psychologie in Erziehung und Unterricht*, 39, 17-27.
- Wallerstein, J. & Blakeslee, S. (1989). *Gewinner und Verlierer. Frauen, Männer, Kinder nach der Scheidung*. München: Droemer.

- Ward, Peggy & Harvey, J.C. (1998). Familienkriege – die Entfremdung von Kindern. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 85, 1-9.
- Watzlawick, P., Beavin, J.H. & Jackson, D.D. (1982). *Menschliche Kommunikation*. Bern:Huber.
- Willutzki, S. (1995). „Fachanwalt für Familienrecht“ – Ein Plädoyer für seine Einführung aus richterlicher Sicht. *Familie Partnerschaft Recht*, Heft 7, 175-176.
- Willutzki, S. (1997). *Kommentar: 20 Jahre Eherechtsreform*. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 44, 777-779.

Anhang

Kasten 1: Anhörungsprotokoll eines PAS-Kindes

F. wurde heute sehr ausführlich – eine volle Stunde lang – persönlich angehört. Bei dem einleitenden Gespräch über die neue Wohnung und Wohnumgebung sowie Schule und Freizeitbeschäftigung war er von Beginn an außerordentlich unbefangen und mitteilend. Mit geradezu strahlenden Augen berichtete er von den für ihn neuen Lehrern und der neuen Klassengemeinschaft, ferner von dem E-Gitarren-Unterricht, den er seit einiger Zeit habe. In der Schule sei er gut, das Lernen falle ihm leicht und mache Spaß. F. erscheint seinem Alter intellektuell voraus; er machte einen selbstbewussten Eindruck.

Gefragt, wie er jetzt zu dem Wunsch seines Vaters nach persönlichem Kontakt stehe, äußerte er sich inhaltlich nahezu genauso wie bei der Anhörung am 25. April 1996 im Beschwerdeverfahren... **Er wolle den Vater auf keinen Fall sehen und wünsche sich, dass er endlich in Ruhe gelassen werde.** Er sage das nicht etwa seiner Mutter zuliebe; vielmehr habe die Mutter ihn öfter ermuntert, den Vater doch zu besuchen. Auch der große Bruder habe ihn nicht beeinflusst, sondern ihn nur getröstet, wenn er Probleme gehabt habe. Am Vater kritisierte er besonders, dass dieser neben seiner eigenen Meinung keine abweichende Meinung gelten lasse. Auf den Einwand, dass die letzten Besuche doch lange zurücklägen, der Vater sich geändert haben könne und auch er, F., sich mit seinem Selbstbewusstsein besser als früher gegenüber dem Vater behaupten könnte, dass er dem Vater deshalb doch eine Chance einräumen müsste, ließ er sich nicht ein. **Er äußerte, der Vater wolle den Kontakt mit ihm nur, um die Mutter zu ärgern;** so habe der Vater, als er zuletzt in ihrer Wohnung war, gedroht, dass die Mutter ein Strafgeld zahlen müsse, wenn sie nicht dafür Sorge, dass er, F., ihn besuche. **Auch die Briefe des Vaters hätten im nicht gefallen;** ein Brief, in dem der Vater von Norwegen berichtet habe, sei ihm **angeberisch** vorgekommen. Auf die Frage, was er denn täte, wenn wir, die Richter, anordnen würden, dass er mit seinem Vater mitgehe, antwortete F., **er würde sich weigern und in keinem Fall freiwillig mitgehen.** Vielleicht würde er ja, wenn er älter sei, seine Einstellung ändern. Auf den Einwand, dass er und der Vater mit der Zeit einander immer fremder würden, und den weiteren Einwand, dass es ihn eines Tages belasten würde, wenn er seinen Vater einfach aus seinem Leben auszublenden versuche, ließ er sich wiederum nicht ein. **Seine entschieden ablehnende Einstellung ließ sich in keiner Weise beeinflussen.** Schließlich begann er zu schluchzen und weinte für kurze Zeit, fasste sich dann wieder. Auf die abschließende Frage, ob er noch etwas sagen wolle, erklärte er mit Nachdruck: **Ich hasse meinen Vater und will ihm keine Chance mehr geben.** Der Vater habe ihm zu oft wehgetan.

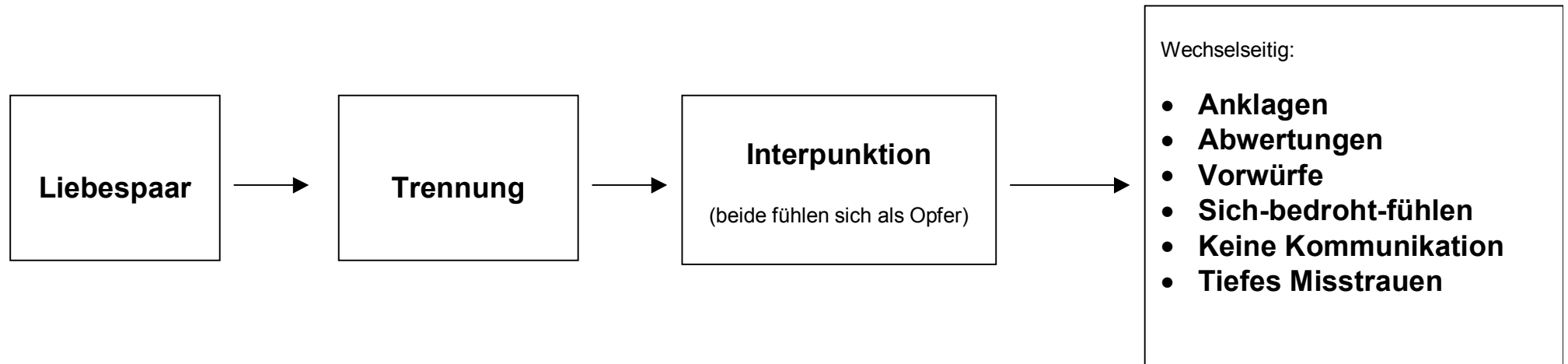


Abb. 1: Trennungserleben aus Erwachsenensicht

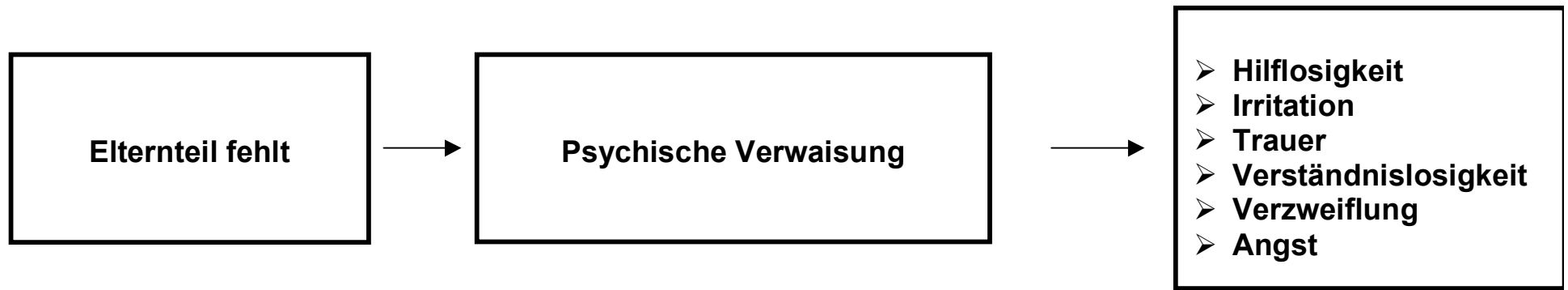


Abb. 2: Psychische Trennungsfolgen aus Kindersicht

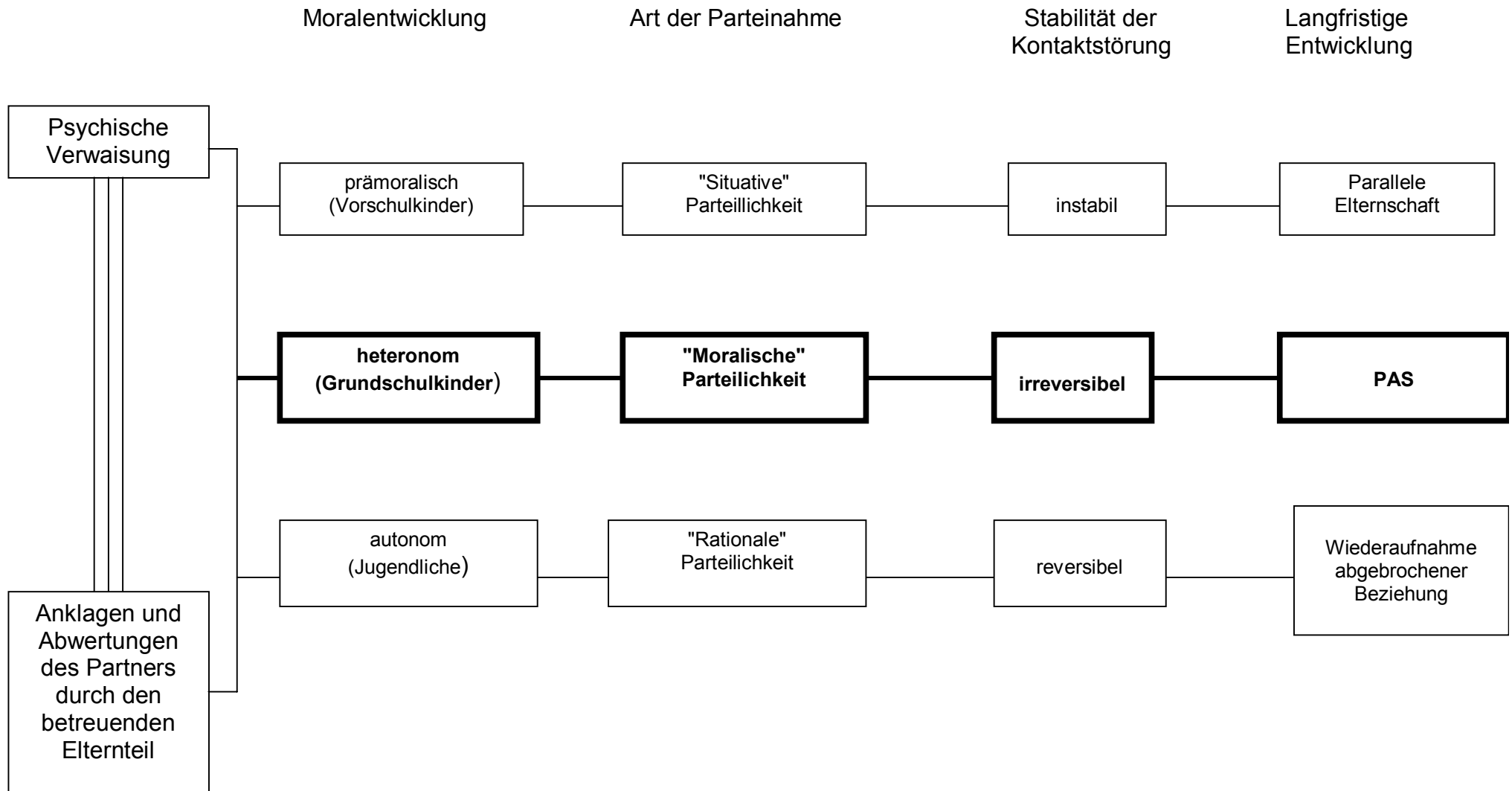
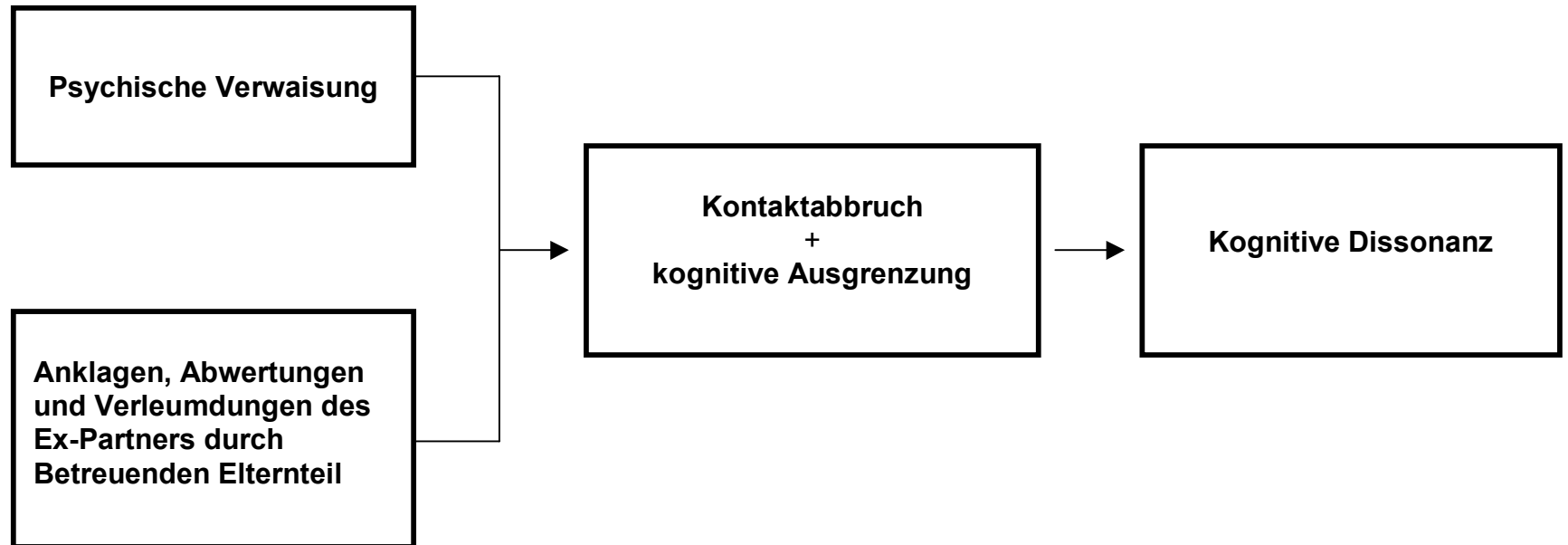


Abb. 3: Umgangsstörungen und kindliche Moralentwicklung

Phase I



Phase II



Abb. 4: Zwei-Phasen-Modell von PAS

Tab.1: Zuordnung der Kardinalsymptome nach ihrer Funktion

<i>Symptom</i>	<i>Abgrenzung</i>	<i>Dissonanzreduktion</i>
➤ Verunglimpfungskampagnen	X	
➤ Rationalisierungen		X
➤ Fehlende Ambivalenz	X	
➤ Betonung „eigenständigen Denkens“		X
➤ Reflexive Unterstützung	X	
➤ Fehlende Schuldgefühle		X
➤ „Entlehene Szenarien“	X	
➤ Ausweitung der Feindseligkeiten		X

-
- ¹ Zwar verändert sich nach einer Trennung regelmäßig auch die Beziehung zwischen Kind und betreuendem Elternteil beträchtlich. Doch dies wird selten thematisiert, da das fortbestehende Zusammenleben den Eindruck erweckt, es habe sich auch psychologisch nichts wesentlich verändert.
- ² Julia Hiltmann (1999) konnte in ihrer Diplomarbeit kürzlich nachweisen, dass es selbst Eltern, denen schon bald nach der Trennung bewusst war, wie wichtig für ihr Kind der Erhalt seiner Beziehung zu ihnen beiden ist, anfangs nicht gelang, ihre partnerschaftlichen Schwierigkeiten von ihm fernzuhalten.
- ³ Die zentrale Frage, inwieweit der Programmierungsprozess *bewußt* erfolgt, wird letztlich nicht eindeutig beantwortet: „*The programming parent's contributions and manifestations range from those that are entirely conscious to those that are deeply unconscious. And the indoctrination process may occur at any point along this continuum. Furthermore, what may begin as a conscious fabrication may, over time shift toward the unconscious level, at which point it may actually become a delusion. ... It is important, therefore, for the reader to appreciate that we are dealing here with various points on a continuum that is ever shifting in the direction of the automatic and unconscious.*“ (Gardner, 1998, S. 130)
- ⁴ An dieser Stelle wird Gardner häufig missverstanden. Denn die Gleichsetzung der Programmierung des Kindes durch den betreuenden Elternteil mit PAS ist in den Köpfen vor allem der Betroffenen tief verankert. Doch Gardner hat hierzu ausdrücklich klargestellt: „*Specifically, there are many who use the term parental alienation syndrome as synonymous with parental brainwashing or programming. Those who do this have missed an extremely important point regarding the etiology, manifestations, and even the treatment of the PAS. The disorder refers to a situation in which the parental programming is combined with the child's own scenarios of denigration of the allegedly hated parent. Were we to be dealing here simply with parental indoctrination, I probably would have utilized the term brainwashing or programming. Because the disorder involves the aforementioned combination, I decided a new term was warranted, a term that would encompass both contributory factors. Furthermore, it was the child's contribution that led me to my concept of the etiology and pathogenesis of this disorder.*“ (Gardner, 1998, S. XX)
- ⁵ Dafür werden in einer späteren Überarbeitung die bisherigen Kardinalsymptome noch durch zwei zusätzliche Beobachtungsmerkmale ergänzt: *Verhalten des Kindes bei Besuchen* und seine *Bindungen* an beide Eltern.
- ⁶ Gleich nach Erscheinen ihres Artikels fühlten sich O.-Kodjoe & Koeppel (1998) genötigt, in einem Beiblatt zur Zeitschrift richtig zu stellen, dass PAS sehr wohl auch durch Männer ausgelöst werden könne; damit wollten sie sich von dem geballten Jubel einer Vielzahl dankbarer Väter abgrenzen. Im weiteren Verlauf war davon dann allerdings, wie bei Gardner, keine Rede mehr – PAS wird bis heute im Grunde als Frauenproblem behandelt (z. B. Kodjoe, 1998; Leitner & Schoeler, 1998).
- ⁷ „Als nur guter Elternteil wird dabei gehäuft derjenige erwählt, der auf angepasstes, nur gutes Verhalten des Kindes in vorhersehbarer Weise belohnend reagiert. So verschafft sich das Kind Kontrolle über die ihm so wichtige emotionale Unterstützung.“ (Stadler & Salzgeber, 1999, S.233)
- ⁸ Hier wird die strukturelle Ähnlichkeit einer Trennungsfamilie mit der dysfunktionalen Familie aus der Familientherapie allerdings erheblich überschätzt. Denn dem getrennten Paar fehlt es vor allem an jener Kohäsion, ohne die Therapie gar nicht möglich ist. Beschränkt man den Vergleich jedoch nur auf den Umgang mit Subsystemen (Paar- vs. Elternebene), so darf wiederum nicht übersehen werden, dass die Bereitschaft zur Rollentrennung wesentlich von einem sehr „untherapeutischen“ Mittel abhängt, dem Einsatz von *Macht*. „Erfolg“ ist somit bei PAS nicht länger eine Sache therapeutischen Könnens, sondern in erster Linie von einer funktionierenden Kooperation mit dem Machtträger "Gericht" abhängig.
- ⁹ „*Wenn Kinder sich manchmal deutlich auf eine Seite schlagen, so geht das nicht ohne Schuldgefühle; es ist immer nur eine Notlösung für das Kind, eine Sichtweise, die ihm im Moment als die hilfreichste erscheinen mag.*“ (Mackscheidt, 1993, S. 257)
- ¹⁰ Nicht selten steckt hinter dem „Zufall“ allerdings, als Ausdruck der Sehnsucht des ausgegrenzten Elternteils nach seinem Kind, ein gezielter Plan. Die Hoffnung, auf diese Weise wieder Zugang zu ihm zu bekommen, erweist sich allerdings meist als schmerzlicher Irrtum.
- ¹¹ Die Auffassung, dass - zumindest heutzutage und in unserer Kultur - der Tod eines Kindes für seine Eltern einen schlimmeren Verlust bedeutet, als der des Partner, wird weithin geteilt: „*Bei manchen Eltern hinterlässt der Tod eines Kindes eine so tiefe Spur, dass jede innere Wiederbelebung ausgeschlossen ist: Zeit und Sein sind erstarrt. Körper und Geist des Trauernden sind wie vom Schmerz gebannt. ... Wie das Grab, in dem der Körper des Toten ruht, bezeichnet jener Platz im Innern des Überlebenden einen Stillstand, einen Riss durch das symbolische Netz, in dem er geboren wurde und das ihn als menschliches Wesen konstituiert hat. Der radikale Einbruch kann nicht gutgemacht werden.*“ (Raimbault, 1997, S.18)
- ¹² Einige spektakuläre Einzelfälle lassen uns vermuten, dass es aus Gründen, denen hier nicht weiter nachgegangen werden soll, Müttern möglicherweise noch schwerer fällt als Vätern, mit dem Verlust ihres Kindes umzugehen.
- ¹³ Häufig zeugen dicke Aktenordner und eine von Dritten nicht mehr nachvollziehbare Einengung der Interessen - sofern nicht abgelenkt, kreisen die Gedanken ständig nur ums Kind - von der drastischen Einbuße an Lebensqualität PAS-betroffener Elternteile. Zumindest in einem uns bekannten Fall ist die Mutter im jahrelangen vergeblichen Kampf um Kontakt zu ihren Kindern verrückt geworden.
- ¹⁴ Anhand der DSM (*Diagnostisches und Statistisches Manual der American Psychiatric Association* von 1990; liegt inzwischen in 4. Auflage vor) werden psychische Erkrankungen klassifiziert.)
- ¹⁵ Zwar weisen Salzgeber und Stadler (1998, S. 168) darauf hin, dass „*auch Allianzen zwischen Umgangs-Eltern und Kindern gegen den Betreuungselternteil festgestellt wurden*“. Diese Verbindungen dürfen jedoch nicht mit PAS verwechselt werden, denn sobald das Kind den betreuenden Elternteil verunglimpfte, würde auch hier, mit dem Ziel einer Änderung von Wohnsitz und Sorgerecht, sofort das Gericht eingeschaltet werden.
- ¹⁶ Zwar wurde im Familienrecht schon vor mehr als 20 Jahren das Schuld- durch das Zerrüttungsprinzip ersetzt. Doch die Frage nach dem Verantwortlichen für das Scheitern einer Beziehung interessiert seitdem nur die Gerichte nicht mehr. Bei den Betroffenen dagegen steht sie weiterhin im Zentrum, so dass die Vermutung Willutzkis, unter den Menschen bestünde offensichtlich geradezu ein *„Urbedürfnis nach Schuldfeststellung“* (1997, S. 777), aus psychologischer Sicht ganz gewiß richtig ist.
- ¹⁷ *„Trennung und Tod werden in der kindlichen Vorstellungswelt gleichgesetzt. Ebenso wird der Verlust eines Liebesobjektes, als Teil des kindlichen Selbstes (durch Identifikation) schmerzhaft und bedrohlich erlebt.“* (Schneider & Schneider, 1975, S.217)
- ¹⁸ Gerade solche Beispiele machen deutlich, dass Kinder offensichtlich einen ganz eigenen Familienbegriff haben. Denn aus ihrer Sicht bleibt das Band "Familie" selbst dann weiter bestehen, wenn es sie „rechtlich“ gar nicht mehr gibt (vgl. Ulich, Oberhuemer & Soltendieck, 1992).

- ¹⁹ Insofern hatte Lempp (1972) seinerzeit nicht so unrecht, wenn er davon sprach, dass ein Kind nach der Scheidung keine „Eltern“ mehr, sondern nur noch „Vater“ und „Mutter“ habe. Sein Irrtum bestand allerdings darin, diesen Zustand für unveränderlich zu halten und daraus Konsequenzen zur Sorgerechtsregelung abzuleiten.
- ²⁰ Ein völliger Ausfall elterlicher Sensibilität für die seelische Lage ihres Kindes ist sicherlich selten. Dennoch wird vermutlich in keiner Lebensphase das Kindeswohl stärker missachtet, als in der Trennungskrise.
- ²¹ Aus Sicht des Erwachsenen ist dieser Schluss zwar falsch, weil die Trennung allein eine Sache des *Paars* war (die er selbst möglicherweise nicht einmal wollte), doch diese Unterscheidung können Kinder vor der Pubertät noch nicht leisten. Da sie die Erwachsenen nur als „Eltern“ und nicht als „Paar“ sehen, empfinden sie das trennungsbedingte Fehlen eines Elternteils fast immer zugleich gegen sich selbst gerichtet. Eine Verknüpfung, die manche Mutter - wenn sie zunächst allein auszog, um ihr Kind nicht noch mehr zu belasten - später, nachdem sie sich häuslich eingerichtet hatte und es nachholen wollte, teuer bezahlen musste. Denn jetzt verweigerte das "verlassene" Kind die Rückkehr zu ihr.
- ²² Deshalb ist es ein fatales Mißverständnis, wenn ein Elternteil den vermeintlich exklusiven Treueschwur seines Kindes wörtlich nimmt und - in Erwartung, dass es dort seine "Entscheidung" wiederholt - seine gerichtliche Anhörung beantragt.
- ²³ Dies ist aus psychologischer Sicht zwar eine Zumutung. Gerade solche Beispiele zeigen jedoch erneut, dass der Erhalt emotionaler Elternbeziehungen (Bindungen) vielen Kindern so viel bedeutet, dass sie dafür selbst einen extremen Preis zu zahlen bereit sind. Zum Vergleich: Wie lange hielte ein Erwachsener es wohl aus, eine intensive Freundschaft mit zwei Personen zu pflegen, die sich wechselseitig ablehnen und schlecht machen?
- ²⁴ Deshalb fordern PAS-Kinder mit Nachdruck, der gemiedene Elternteil solle -, als Zeichen dafür, dass er sie achtet und ernst nimmt - seinen Gerichtsantrag unverzüglich wieder zurückziehen. Erst danach wären sie bereit, den Kontakt wieder aufzunehmen (wozu es dann allerdings niemals kommt).
- ²⁵ Die Therapeutin und Psychologin Brigitte Spangenberg (1994, S. 458): *"In der Rangordnung der Grundrechte kommt das Recht auf Beziehung zu beiden Eltern nach dem Recht auf Leben."*
- ²⁶ Die schwerwiegenden Auswirkungen einer rigiden Trennung sind auch aus anderen, als vorübergehend angelegten Trennungssituationen (Krankenhaus- oder Kuraufenthalte) bekannt: *„Die Verzweiflung eines Kleinkinds ist für jeden, der sie miterlebt, erschütternd. Man möchte alles tun, um sie zu vermeiden. Dieses Argument dient oft als Rechtfertigung dafür, den Eltern den Zugang zu ihren Kindern in der Trennungsphase zu verwehren. Da jeder neue Abschied zu noch größerer Verzweiflung führe, sei es sinnvoller, einen rigorosen Trennungsstrich zu ziehen, nach einer Weile würden sich die Kinder „von selbst“ beruhigen. ... Dank der wissenschaftlichen Forschungsergebnisse wissen wir jedoch, dass eine solche Praxis die Schwierigkeiten nur verschiebt, ja, die mit der Trennungssituation verbundenen Risiken noch vergrößert. Kinder, die ihre Eltern (in der Phase der Loslösung) „vergessen“, sind anschließend in ihrem Vertrauen in die Eltern gestört, sehen in ihnen keine Quelle der Sicherheit mehr und zeigen Aggressivität statt Zuneigung – kurz, es entsteht eine abnorme und keinesfalls wünschenswerte Art von Beziehung, ... Es ist daher wichtig, in der Trennungsphase den Kontakt mit den Eltern aufrechtzuerhalten, auch wenn dies die Kinder immer wieder mit dem Trennungsschmerz konfrontiert. Die Trauer um den verlorenen Elternteil ist der Loslösung vorzuziehen, mag sie für alle Beteiligten noch so schmerzhaft sein.“* (Schaffer, 1992, S. 110f.)
- ²⁷ Dazu zwei kurze Beispiele. Nachdem der Erstautor, selbst Sachverständiger, gegenüber einem Vater in Brandenburg unmissverständlich dargelegt hatte, dass er die Abschottung der Tochter von ihrer Mutter nicht hinnehmen und dem Gericht aufzeigen werde, dass darin eine klare Kindeswohlgefährdung zu sehen sei, erhielt er einen Befangenheitsantrag. Zur Anhörung lud das Gericht den Sachverständigen jedoch ganz bewußt nicht mit ein, sondern bot dem Vater an, eine Einigung ohne ihn zu erarbeiten, was auch gelang. Mit der darauf hin vereinbarten Wiederaufnahme von Mutter-Tochter-Besuchen war zwar genau das erreicht, was auch der Sachverständige gewollt hatte; jetzt jedoch konnte sich der Vater darüber freuen, einen bedrohlichen Störenfried erfolgreich ausgeschaltet zu haben. Auf ausdrücklichen Vorschlag eines Sozialarbeiters in Norddeutschland beauftragte das Gericht den Erstautor, den Kontakt zwischen einem Vater und seiner Tochter wieder anzubahnen. Die Mutter, vor allem deren Mutter, leistete subtilen, aber wirksamen Widerstand. Darauf hin wurde angedroht, dem Gericht wegen erheblicher Mängel der Erziehungseignung einen Sorgerechtsentzug zu empfehlen, worauf sofort mit einem Befangenheitsantrag gekontert wurde. Nach der mündlichen Stellungnahme des Psychologen, in der sehr klare Worte fielen, bat die Mutter um kurze Unterbrechung der Sitzung, um noch einmal mit dem zuvor gescheiterten Sozialarbeiter sprechen zu können. Auf dem Flur einigte man sich auf die umgehende Anbahnung von durch ihn begleiteten Besuchen, so dass nach der Pause dem Gericht mitgeteilt wurde, dass man den Gutachter nicht länger benötige. Im Ergebnis war in beiden Fällen die Mission überaus erfolgreich. Aber wer war dafür verantwortlich? Hat ein Sachverständiger, dem gegenüber eine Partei ihren Widerstandes nur deshalb aufgibt, um ihn los zu werden und damit Schlimmeres zu verhüten, seine Arbeit gut oder schlecht gemacht?
- ²⁸ Dazu die Familienanwälte Ward & Harvey (1998, S. 9): *„Der Richter hat dabei die Vollmacht, Veränderungen anzuordnen, ist aber nicht leicht verfügbar. Anwälte sind leichter zugänglich, haben aber nicht ohne weiteres das notwendige Verständnis. Als zur Parteilichkeit verpflichtete Advokaten können sie leicht Teil des Scheidungstotpunktensystems werden und die bereits entflamte Situation verschlimmern. Die hier benötigten Therapeuten müssen ein systemisches Verständnis von ihrer Tätigkeit haben und sind für gewöhnlich verfügbar. Sie haben aber weder die Macht des Gerichts, noch das Rechtsverständnis der Anwälte. Darum ist ein auf Partnerschaft gegründetes Teamwork unabdingbar.“*
- ²⁹ Der Erstautor ist selbst Familientherapeut.
- ³⁰ Am deutlichsten hat bisher die ehemalige Sozialarbeiterin Wera Fischer (1998, S. 347) ausgesprochen, wie sich die Jugendhilfe bei PAS dem Gericht gegenüber verhalten muss: *"Es ist Aufgabe des Sozialarbeiters, das Gericht darüber zu informieren, welcher Elternteil durch die Verweigerung der Kooperation mit dem anderen Elternteil und die mangelnde Unterstützung (oder die Bekämpfung) der zweiten Elternteilbeziehung die Kontakte des Kindes zu seinem Vater/zu seiner Mutter behindert, gefährdet oder verhindert."*
- ³¹ So ist es nicht gerade eine Einladung zur Hinzuziehung von Psychologen, wenn als Fazit eines 130-seitigen Gutachtens über zwei beim Vater lebende PAS-Kinder festgestellt wird: *"Insofern muss der Unterzeichner, besonders nach den Vorwürfen und Unterstellungen ihm gegenüber im Schriftsatz des Verfahrensbevollmächtigten des Vaters, mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass der Vater weder die hier vorliegenden Gutachtenerkenntnisse annehmen und akzeptieren, noch in Zukunft seine bisherige Haltung grundlegend verändern wird. Das Gericht muss daher auf die Gesamtdarstellung des Gutachtens und den daraus selbst zu ziehenden Implikationen verwiesen werde."*
- ³² *"Es wird hier die Auffassung vertreten, dass juristische Anträge und schriftliche Vorwürfe, bei denen "schmutzige Wäsche" gewaschen wird und wahre Schlammgeschlachten in eskalierender Aktion und Reaktion vollführt werden, ebenfalls einem*

emotionalen Missbrauch nahekommen, wenn dann die Kinder in die juristischen "Gemeinheiten" des anderen Elternteils "eingeweiht" werden." (Klosinski, 1995, S.165).

³³ „Anwälte müssen vorzüglich ihren Mandanten helfen, die Langzeitinteressen und Lebensperspektiven ihrer Kinder zu erkennen, wie auch die vom Kind zu tragenden Risiken eines Kampfes um das Sorgerecht (Verletzung, Rache, Ängste) mitsamt der nachfolgenden Entfremdung. Anwälte müssen diejenigen, welche jemand brauchen, der im besten Interesse der ganzen Familie arbeitet, auf Therapeuten hinweisen, die in Familiensystemen ausgebildet sind. Anwälte müssen, wenn sie erkennen, als aktive Parteigänger in den Polarisierungs-Entfremdungskonflikt hineingezogen zu werden, sich fachkundig beraten lassen, so daß der Prozeß nicht weiter eskaliert.“ (Ward & Harvey, 1998, S. 9)

³⁴ Dazu der ehemalige Familienrichter und Vorsitzende des Deutschen Familiengerichtstags, Sigfried Willutzki (1995, S. 176): „Auch die auseinandergelungene Familie bleibt Familie. Das richtig verstandene Mandanteninteresse verlangt eine systemische Familiensicht, bei der es nicht um die rücksichtslose Durchsetzung von Individualinteressen geht, sondern um die Berücksichtigung der veränderten Familienbeziehungen. Mehr als in allen anderen Bereichen steht im familiengerichtlichen Verfahren die Befriedungsfunktion im Vordergrund; neben der juristischen muß also auch die psychologische Qualifikation stehen. Um Mißverständnissen vorzubeugen: Der Fachanwalt soll nicht etwa zum ausgebildeten Schmalspur-Psychologen werden, gefordert ist vielmehr die Paarung qualifizierten juristischen Sachverständigen mit menschlichem Fingerspitzengefühl im Sinne angewandter Psychologie.“

³⁵ Ein Fehler, der insbesondere bei Umgangskonflikten häufig begangen wird. Hier reagieren gerade jüngere Kinder manchmal sehr intensiv auf die Kommunikationsstörungen und Meinungsunterschiede ihrer getrennt lebenden Eltern; Berichte über Schlafstörungen, Angstträume, Einnässen, Weinen, u.ä.m., sind nach Besuchen keine Seltenheit. Anwälte, die darauf hin ihre Aussetzung, Einschränkung oder zumindest Überwachung fordern, liegen jedoch gründlich falsch. Denn die Kinder reagieren nicht auf die besuchte Person, sondern auf die ganze belastende Situation.

³⁶ Deshalb fehlt es solchen Eltern an Feinfühligkeit für die wirkliche Botschaft, die sich hinter der Parteinahme ihres Kindes verbirgt: „Wenn Kinder sich manchmal deutlich auf eine Seite schlagen, so geht das nicht ohne Schuldgefühle; es ist immer nur eine Notlösung für das Kind, eine Sichtweise, die ihm im Moment als die hilfreichste erscheinen mag“ (Mackscheidt, 1993, S. 257).

³⁷ Insofern verkennt der Erziehungsberater Gerth (1998) das eigentliche Problem – fehlendes Bewusstsein und mangelnde Qualifikation im Hinblick auf das PA-Syndrom bei allen Verfahrensbeteiligten - gründlich, und man kann nur wünschen, dass seine Befürchtungen schnell wahr werden: „Es wäre schlimm, wenn die Diskussion um PAS in Deutschland dazu führte, dass demnächst hier die ersten PAS-Fortbildungen verkauft werden – im Vorgriff auf die Vision, dass Eltern per Gerichtsbeschluss zu speziellen Therapiemaßnahmen für ihre „PAS-geschädigten Kinder“ verpflichtet werden.“